

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Rates
Antragsfrist: 07.10.2020
04.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Rat	5
Öffentliche Bekanntmachung	9
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Rat	
Vorlage 470/2020-1	12
TOP Ö 3 Vereidigung und Amtseinführung des hauptamtlichen Bürgermeisters	
Vorlage 472/2020-1	13
TOP Ö 4 Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder	
Vorlage 473/2020-1	14
TOP Ö 7 Wahl der Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen	
Vorlage 477/2020-1	15
TOP Ö 10 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim	
Vorlage 701/2020-1	19
TOP Ö 11 5. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005	
Vorlage 480/2020-1	21
TOP Ö 12 Bildung des Wahlprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	
Vorlage 481/2020-1	22
TOP Ö 13 Bildung des Haupt- und Finanzausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	
Vorlage 482/2020-1	26
TOP Ö 14 Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	
Vorlage 483/2020-1	29
TOP Ö 15 Bildung des Betriebsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	
Vorlage 484/2020-1	32
TOP Ö 16 Bildung des Fachausschusses "Volkshochschule" sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	
Vorlage 485/2020-1	36
TOP Ö 17 Bildung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	
Vorlage 486/2020-1	40
TOP Ö 25 Bildung des Wahlausschusses sowie Wahl der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen	
Vorlage 492/2020-1	44
TOP Ö 30 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
Vorlage 517/2020-1	46
TOP Ö 31 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
Vorlage 518/2020-1	48
TOP Ö 32 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
Vorlage 519/2020-1	50

TOP Ö 33 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	52
Vorlage 520/2020-1	
TOP Ö 34 Wahl der dem Rat angehörenden Mitglieder und stv. Mitglieder des Umlegungsausschusses	54
Vorlage 496/2020-1	
TOP Ö 35 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB)	56
Vorlage 497/2020-1	
TOP Ö 36 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)	58
Vorlage 498/2020-1	
TOP Ö 37 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling - Hersel (WBV)	59
Vorlage 499/2020-1	
TOP Ö 38 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Südliches Vorgebirge	60
Vorlage 500/2020-1	
TOP Ö 39 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Dickopsbach	61
Vorlage 501/2020-1	
TOP Ö 40 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der e-regio GmbH + Co. KG	62
Vorlage 502/2020-1	
TOP Ö 41 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der e-regio GmbH + Co. KG	63
Vorlage 503/2020-1	
TOP Ö 43 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Radio Bonn / Rhein-Sieg GmbH + Co. KG	64
Vorlage 505/2020-1	
TOP Ö 44 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)	65
Vorlage 506/2020-1	
TOP Ö 45 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)	66
Vorlage 507/2020-1	
TOP Ö 46 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Delegiertenversammlung des Erftverbandes	68
Vorlage 508/2020-1	
TOP Ö 47 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V.	70
Vorlage 509/2020-1	
TOP Ö 48 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des vhw - Deutsches Volksheimstättenwerk e.V. Bundesverband für Wohnungseigentum, Wohnungsbau und Stadtentwicklung	71
Vorlage 510/2020-1	
TOP Ö 49 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV)	72
Vorlage 511/2020-1	

TOP Ö 50 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Regionalbeirat Alfter / Bornheim der Kreissparkasse Köln	
Vorlage 512/2020-1	73
TOP Ö 51 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung "civitec"	
Vorlage 513/2020-1	74
TOP Ö 52 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim	
Vorlage 514/2020-1	75
TOP Ö 53 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Hauptversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU)	
Vorlage 515/2020-1	76
TOP Ö 54 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH	
Vorlage 634/2020-1	77
TOP Ö 55 Bestellung eines Vertreters der Stadt Bornheim bei der interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart	
Vorlage 521/2020-1	78
TOP Ö 56 Bestellung der Werkleitung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim	
Vorlage 666/2020-1	79
TOP Ö 57 Mitteilung betr. Antikorruptionsbeauftragte	
Vorlage ohne Beschluss 684/2020-1	80
TOP Ö 58 Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2020	
Vorlage 675/2020-2	81
TOP Ö 59 Zuführung von Eigenkapital an die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	
Vorlage 704/2020-2	83
TOP Ö 60 Bericht zur finanziellen Situation gemäß § 2 NKF-CIG	
Vorlage 645/2020-Beig	84
TOP Ö 61 Förderantrag Sanierung Stadion Bornheim	
Vorlage 690/2020-12	87
Projektskizze-Entwurf 690/2020-12	89
TOP Ö 62 Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und des Ratsmitgliedes Lehmann vom 18.08.2020 betr. Zukunftswerkstatt aller Bornheimer Bildungseinrichtungen	
Antragsvorlage 632/2020-5	97
Antrag 632/2020-5	99

Einladung



Sitzung Nr.	93/2020 94/2020
Rat Nr.	7/2020 8/2020

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 19.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am

Mittwoch, 04.11.2020, 18:00 Uhr, und die Fortsetzung zu den noch nicht behandelten Tagesordnungspunkten ggfs. am Donnerstag, 05.11.2020, 18:30 Uhr, in der Rheinhalle, Rheinstraße 201, Hersel, statt.

Bitte beachten Sie den geänderten Sitzungsbeginn am **Donnerstag, 05.11.2020.**

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Rat	470/2020-1
3	Vereidigung und Amtseinführung des hauptamtlichen Bürgermeisters	472/2020-1
4	Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder	473/2020-1
5	20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992	475/2020-1
6	Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters sowie deren Einführung und Verpflichtung	476/2020-1
7	Wahl der Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen	477/2020-1
8	4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim	478/2020-1
9	10. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004	479/2020-1
10	4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim	701/2020-1
11	5. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005	480/2020-1
12	Bildung des Wahlprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	481/2020-1
13	Bildung des Haupt- und Finanzausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	482/2020-1
14	Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	483/2020-1
15	Bildung des Betriebsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	484/2020-1

16	Bildung des Fachausschusses "Volkshochschule" sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	485/2020-1
17	Bildung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	486/2020-1
18	Bildung des Ausschusses für Stadtentwicklung sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	487/2020-1
19	Bildung des Ausschusses für Mobilität und Verkehr sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	697/2020-1
20	Bildung des Ausschusses für Soziales, Inklusion und Demographie sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	488/2020-1
21	Bildung des Schulausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	696/2020-1
22	Bildung des Ausschusses für Sport, Kultur und Ehrenamt sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	489/2020-1
23	Bildung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Land- und Forstwirtschaft sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	490/2020-1
24	Bildung des Jugendhilfeausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	491/2020-1
25	Bildung des Wahlausschusses sowie Wahl der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen	492/2020-1
26	Bildung des Integrationsausschusses sowie Wahl der aus der Mitte des Rates zu bestellenden Mitglieder und stv. Mitglieder	493/2020-1
27	Bildung des Feuerwehrausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	698/2020-1
28	Verteilung der Ausschussvorsitze und stv. Ausschussvorsitze sowie Bestimmung / Benennung der Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden	494/2020-1
29	Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR	495/2020-1
30	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	517/2020-1
31	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	518/2020-1
32	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	519/2020-1
33	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	520/2020-1
34	Wahl der dem Rat angehörenden Mitglieder und stv. Mitglieder des Umlegungsausschusses	496/2020-1
35	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB)	497/2020-1
36	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)	498/2020-1
37	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling - Hersel (WBV)	499/2020-1
38	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Südliches Vorgebirge	500/2020-1
39	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Dickopsbach	501/2020-1
40	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der e-regio GmbH + Co. KG	502/2020-1
41	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der e-regio GmbH + Co. KG	503/2020-1
42	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (SRS)	504/2020-1
43	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Radio Bonn / Rhein-Sieg GmbH + Co. KG	505/2020-1

44	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)	506/2020-1
45	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)	507/2020-1
46	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Delegiertenversammlung des Erftverbandes	508/2020-1
47	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V.	509/2020-1
48	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des vhw - Deutsches Volksheimstättenwerk e.V. Bundesverband für Wohnungseigentum, Wohnungsbau und Stadtentwicklung	510/2020-1
49	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV)	511/2020-1
50	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Regionalbeirat Alfter / Bornheim der Kreissparkasse Köln	512/2020-1
51	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung "civitec"	513/2020-1
52	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim	514/2020-1
53	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Hauptversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU)	515/2020-1
54	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH	634/2020-1
55	Bestellung eines Vertreters der Stadt Bornheim bei der interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart	521/2020-1
56	Bestellung der Werkleitung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim	666/2020-1
57	Mitteilung betr. Antikorruptionsbeauftragte	684/2020-1
58	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2020	675/2020-2
59	Zuführung von Eigenkapital an die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	704/2020-2
60	Bericht zur finanziellen Situation gemäß § 2 NKF-CIG	645/2020-Beig
61	Förderantrag Sanierung Stadion Bornheim	690/2020-12
62	Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und des Ratsmitgliedes Lehmann vom 18.08.2020 betr. Zukunftswerkstatt aller Bornheimer Bildungseinrichtungen	632/2020-5
63	Änderung der Satzung des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW	717/2020-10
64	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	646/2020-1
65	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
66	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung betr. Antragstellung auf Fördermittel aus dem Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021“	694/2020-11
67	Vergabe des Auftrages für die Beladung eines mittleren Löschfahrzeugs	631/2020-1
68	Vergabe des Auftrages für die Pflanzung von Jungbäumen im Stadtgebiet	661/2020-1
69	Vergabe des Auftrages für Fachplanungsleistungen der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium - Erweiterung Bestandsgebäude Mensa	691/2020-1

70	Vergabe des Auftrages für Abbruch-, Rohbau- und Erdarbeiten am Rathaus im Zuge der Brandschutzsanierung	695/2020-1
71	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	647/2020-1
72	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto ab dem 01.08.2020	702/2020-1
73	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Bekanntmachung



Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Mittwoch, 04.11.2020, 18:00 Uhr, und die Fortsetzung zu den noch nicht behandelten Tagesordnungspunkten ggfs. am Donnerstag, 05.11.2020, 18:30 Uhr, in der Rheinhalle, Rheinstraße 201, Hersel

Bornheim, den 19.10.2020

Am Mittwoch, 04.11.2020, 18:00 Uhr, findet in der Rheinhalle, Rheinstraße 201, Hersel, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt. Die Fortsetzung zu den noch nicht behandelten Tagesordnungspunkten findet ggfs. am Donnerstag, 05.11.2020, 18:30 Uhr, in der Rheinhalle, Rheinstraße 201, Hersel statt.

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Rat	470/2020-1
3	Vereidigung und Amtseinführung des hauptamtlichen Bürgermeisters	472/2020-1
4	Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder	473/2020-1
5	20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992	475/2020-1
6	Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters sowie deren Einführung und Verpflichtung	476/2020-1
7	Wahl der Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen	477/2020-1
8	4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim	478/2020-1
9	10. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004	479/2020-1
10	4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim	701/2020-1
11	5. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005	480/2020-1
12	Bildung des Wahlprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	481/2020-1
13	Bildung des Haupt- und Finanzausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	482/2020-1
14	Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	483/2020-1
15	Bildung des Betriebsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	484/2020-1
16	Bildung des Fachausschusses "Volkshochschule" sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	485/2020-1
17	Bildung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	486/2020-1
18	Bildung des Ausschusses für Stadtentwicklung sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	487/2020-1
19	Bildung des Ausschusses für Mobilität und Verkehr sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	697/2020-1
20	Bildung des Ausschusses für Soziales, Inklusion und Demographie sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	488/2020-1
21	Bildung des Schulausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	696/2020-1

22	Bildung des Ausschusses für Sport, Kultur und Ehrenamt sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	489/2020-1
23	Bildung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Land- und Forstwirtschaft sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	490/2020-1
24	Bildung des Jugendhilfeausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	491/2020-1
25	Bildung des Wahlausschusses sowie Wahl der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen	492/2020-1
26	Bildung des Integrationsausschusses sowie Wahl der aus der Mitte des Rates zu bestellenden Mitglieder und stv. Mitglieder	493/2020-1
27	Bildung des Feuerwehrausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	698/2020-1
28	Verteilung der Ausschussvorsitze und stv. Ausschussvorsitze sowie Bestimmung / Benennung der Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden	494/2020-1
29	Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR	495/2020-1
30	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	517/2020-1
31	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	518/2020-1
32	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	519/2020-1
33	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	520/2020-1
34	Wahl der dem Rat angehörenden Mitglieder und stv. Mitglieder des Umlegungsausschusses	496/2020-1
35	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB)	497/2020-1
36	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)	498/2020-1
37	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling - Hersel (WBV)	499/2020-1
38	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Südliches Vorgebirge	500/2020-1
39	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Dickopsbach	501/2020-1
40	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der e-regio GmbH + Co. KG	502/2020-1
41	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der e-regio GmbH + Co. KG	503/2020-1
42	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (SRS)	504/2020-1
43	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Radio Bonn / Rhein-Sieg GmbH + Co. KG	505/2020-1
44	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)	506/2020-1
45	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)	507/2020-1
46	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Delegiertenversammlung des Erftverbandes	508/2020-1
47	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V.	509/2020-1

48	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des vhw - Deutsches Volksheimstättenwerk e.V. Bundesverband für Wohnungseigentum, Wohnungsbau und Stadtentwicklung	510/2020-1
49	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV)	511/2020-1
50	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Regionalbeirat Alfter / Bornheim der Kreissparkasse Köln	512/2020-1
51	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung "civitec"	513/2020-1
52	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim	514/2020-1
53	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Hauptversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU)	515/2020-1
54	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH	634/2020-1
55	Bestellung eines Vertreters der Stadt Bornheim bei der interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart	521/2020-1
56	Bestellung der Werkleitung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim	666/2020-1
57	Mitteilung betr. Antikorruptionsbeauftragte	684/2020-1
58	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2020	675/2020-2
59	Zuführung von Eigenkapital an die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	704/2020-2
60	Bericht zur finanziellen Situation gemäß § 2 NKF-CIG	645/2020-Beig
61	Förderantrag Sanierung Stadion Bornheim	690/2020-12
62	Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und des Ratsmitgliedes Lehmann vom 18.08.2020 betr. Zukunftswerkstatt aller Bornheimer Bildungseinrichtungen	632/2020-5
63	Änderung der Satzung des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW	717/2020-10
64	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	646/2020-1
65	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
66	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung betr. Antragstellung auf Fördermittel aus dem Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021“	694/2020-11
67	Vergabe des Auftrages für die Beladung eines mittleren Löschfahrzeugs	631/2020-1
68	Vergabe des Auftrages für die Pflanzung von Jungbäumen im Stadtgebiet	661/2020-1
69	Vergabe des Auftrages für Fachplanungsleistungen der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium - Erweiterung Bestandsgebäude Mensa	691/2020-1
70	Vergabe des Auftrages für Abbruch-, Rohbau- und Erdarbeiten am Rathaus im Zuge der Brandschutzsanierung	695/2020-1
71	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	647/2020-1
72	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto ab dem 01.08.2020	702/2020-1
73	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen
(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	470/2020-1
Stand	12.10.2020

Betreff Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Rat

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt **Frau Petra Altaner, Frau Karin Schumacher-Lambertz und Frau Alexandra Mühlens** auf Widerruf zu Schriftführerinnen des Rates.

Sachverhalt

Gem. § 52 Abs. 1 GO NRW bestellt der Rat seine Schriftführer/innen. Der Bürgermeister schlägt vor, die o.a. Personen auf Widerruf zu bestellen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	472/2020-1
Stand	12.10.2020

Betreff Vereidigung und Amtseinführung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Gem. § 65 Abs. 3 GO vereidigt der Altersvorsitzende, Hans Gerd Feldenkirchen den bei der Stichwahl am 27.09.2020 nach § 65 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 46 c des Kommunalwahlgesetzes, Art. 5 §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie auf die Dauer von 5 Jahren gewählten hauptamtlichen Bürgermeister, Christoph Becker und führt ihn in sein Amt ein.

Herr Christoph Becker leistet nach § 46 des Landesbeamtengesetzes folgenden Eid:

"Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen Jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "So wahr mir Gott helfe." geleistet werden.

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	473/2020-1
Stand	12.10.2020

Betreff Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

Der Bürgermeister führt alle anwesenden Ratsmitglieder gem. § 67 Abs. 3 GO in feierlicher Form in ihr Mandat ein und verpflichtet diese zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die Ratsmitglieder bekunden durch Erheben von ihren Plätzen ihr Einverständnis zu folgender Formel:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde."

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	477/2020-1
Stand	16.10.2020

Betreff Wahl der Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen

Beschlussentwurf

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit folgende Personen

für den Bezirk	zum Ortsvorsteher / zur Ortsvorsteherin
Bornheim	Herr Dominik Pinsdorf
Brenig	Herr Wilfried Hanft
Dersdorf	Herr Wilfried Kreuel
Hemmerich	Frau Ursula Ihde
Hersel	Herr Toni Breuer
Kardorf	Herr Gottfried Düx
Merten	Herr Hans-Gerd Feldenkirchen
Rösberg	Herr Günter Engels
Roisdorf	Herr Karl-Heinz Nauroth
Sechtem	Herr Rainer Züge
Uedorf	Herr Bernd Marx
Walberberg	Herr Andreas Schlösser
Waldorf	Herr Günter Knapstein
Widdig	Herr Christoph Kany

Sachverhalt

Nach § 39 Abs. 2 und 6 GO NRW i.V.m. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit für jeden Bezirk (Ortschaft) einen Ortsvorsteher / eine Ortsvorsteherin.

Ortsvorsteher/innen sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Das bei der Wahl des Rates **im jeweiligen Bezirk** erzielte Stimmenverhältnis ist wie folgt zu berücksichtigen:

1. Hat eine Partei in der betreffenden Ortschaft die absolute Mehrheit der Stimmen erzielt, so muss der/die Kandidat/in dieser Partei zum/zur Ortsbürgermeister/in gewählt werden.

2. Verfügt keine Partei über die absolute Mehrheit in der Ortschaft,
 - 2.1 entspricht die Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin der Partei mit der relativen Mehrheit in der betreffenden Ortschaft dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses in der Ortschaft,
 - 2.2 sind Abweichungen jedoch möglich, solange das Wählervotum und die in der betreffenden Ortschaft bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Ergebnis der Wahl noch Ausdruck finden. So dürfte beispielsweise die Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin der Partei oder Wählergruppe, die in der betreffenden Ortschaft nicht die Stimmenmehrheit erhalten hat, von dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses in der Ortschaft dann gedeckt sein, wenn der Vorsprung der besser platzierten Partei so gering ist, dass dies bei der Gewichtung der Mehrheitsverhältnisse vernachlässigt werden kann (Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben, RdNr. 14 zu § 39 GO NRW / OVG Münster, Urt. V. 14.06.1994).
3. In seinen Urteilen vom 14. Oktober 1988 (Az. 15 A 1004/86) sowie 14. Juni 1994 (Az. 15 A 1389/91) hat sich das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen unter anderem mit der Frage der Listenverbindung im Falle der Wahl von Ortsvorstehern gem. § 39 Abs. 6 GO NRW befasst.

Das OVG hat festgestellt, dass nach der Kommunalwahl getroffenen Vereinbarungen der Ratsfraktionen anlässlich der Wahlen der Ortsvorsteher in aller Regel keine Bedeutung zukommt. Es hält zwar angesichts des weiten Entscheidungsspielraumes des Rates in besonders gelagerten Fällen eine Wahl auf Grund einer Listenverbindung für zulässig. Jedoch sei eine derartige Listenverbindung nicht mit der Folge rechtlich vorgezeichnet, dass eine andere Entscheidung des Rates rechtswidrig wäre.

Koalitionsabsprachen über die Kandidaten für die Wahlen der Ortsvorsteher, die vor der Kommunalwahl erfolgt sind, dürften vom Entscheidungsspielraum des Rates gedeckt sein, da dieser Fall für den Wähler bei der Stimmabgabe offensichtlich erkennbar war (Kommentierung Held u.a., Rd.Nr. 14 zu § 39 GO NRW).

Zu der Frage, wie derartige Koalitionsabsprachen dem Wähler zur Kenntnis zu bringen sind, hat sich das Oberverwaltungsgericht nicht geäußert.

Es ist von Seiten der Listenverbindung bzw. der Koalition sicherzustellen, dass die Wählerinnen und Wähler - wie bei Wahlprogrammen und Koalitionsaussagen allgemein üblich - vor der Stimmabgabe über die Absichten der Listenverbindung bzw. der Koalition tatsächlich und ausreichend informiert sind.

Sofern aus der Öffentlichkeitsarbeit aller, der Listenverbindung angehörenden Parteien und Wählergruppen eindeutig erkennbar ist, dass sie beabsichtigen, die Institution der Ortsvorsteher beizubehalten und nach der Kommunalwahl im neu gewählten Rat der Stadt Bornheim gemeinsam die - möglichst namentlich benannten - Ortsvorsteher zu wählen, dürfte dies vom Entscheidungsspielraum des Rates gedeckt sein (siehe Held a.a.O und § 39 Abs. 6 GO NRW - Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Ortsvorsteher).

Bei den Wahlen ist folgendes amtliches Ergebnis der Kommunalwahl vom 13.09.2020 in den einzelnen Ortschaften zu berücksichtigen:

Ergebnis nach Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerber

<u>Ortschaft</u>	<u>CDU</u>	<u>SPD</u>	<u>UWG / Forum</u>	<u>B90 / GRÜNE</u>	<u>FDP</u>	<u>Die LINKE</u>	<u>ABB</u>
	%	%	%	%	%	%	%
Bornheim	36,09	19,90	5,68	22,53	6,39	3,93	5,49
Brenig	35,06	33,68	1,55	21,59	3,11	1,47	3,54
Dersdorf	50,26	12,86	3,95	20,75	3,43	3,60	5,15
Hemmerich	22,94	9,73	2,62	15,84	42,52	1,62	4,74
Hersel	43,29	25,66	1,85	18,42	3,59	2,90	4,29
Kardorf	32,36	24,43	18,27	14,93	4,70	1,25	4,07
Merten	34,01	10,96	22,53	17,30	3,39	2,23	9,57
Rösberg	33,11	22,39	9,38	20,38	6,84	1,88	6,03
Roisdorf	38,03	20,70	1,84	21,40	5,44	4,56	8,03
Sechtem	23,75	28,42	5,83	27,67	4,86	2,36	6,10
Uedorf	56,84	10,74	0,63	18,11	4,00	4,00	5,68
Walberberg	36,50	16,20	13,80	19,38	4,25	3,05	6,83
Waldorf	39,45	16,07	2,68	23,58	6,14	3,79	8,30
Widdig	39,21	14,29	2,29	20,86	8,76	3,34	11,26

Ergebnis nach Listenverbindung

<u>Ortschaft</u>	CDU + FDP + UWG / Forum	SPD+ Die Linke+ B90 / Grüne
	%	%
Bornheim	48,16	46,36
Brenig	39,72	56,74
Dersdorf	57,64	37,21
Hemmerich	68,08	27,19
Hersel	48,73	46,98
Kardorf	55,33	40,61
Merten	59,93	30,49
Rösberg	49,33	44,65
Roisdorf	45,31	46,66
Sechtem	34,44	58,45
Uedorf	61,47	32,85
Walberberg	54,55	38,63
Waldorf	48,27	43,44
Widdig	50,26	38,49

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

Nach dieser Vorschrift werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder **wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung**, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein - Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Bürgermeister hat bei diesen Wahlen Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen

Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO).

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	701/2020-1
Stand	26.10.2020

Betreff 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt folgende 4. Satzung vom..... zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim vom 03.05.2004:

Der Rat der Stadt Bornheim hat am aufgrund der §§ 69 ff. Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 916](#)), folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird nach Nr. 11 folgende neue Nr. 12 angefügt:
"ein Vertreter/eine Vertreterin der **Arbeitsgruppe § 78 SGB VIII (KITA und TP)** an, der/die durch die **Arbeitsgruppe § 78 SGB VIII (KITA und TP)** bestellt wird,"
2. In § 4 Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung auf "Nr. 3 bis 11" durch die Verweisung auf "Nr. 3 bis 12" ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Der § 78 SGB VIII besagt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben sollen, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden.

Auf der Trägerkonferenz am 02.03.2020 wurde vorgeschlagen, eine Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII beschließen zu lassen. Daraufhin wurde die Geschäftsordnung gemeinsam auf den Trägerkonferenzen am 12.05.2020 sowie am 26.05.2020 erarbeitet.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII in der Stadt Bornheim beschlossen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zum beratenden Mitglied im Jugendhilfeausschuss gewählt wird.

In § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim sind im Übrigen unter Nr. 1 bis 7 alle dem Jugendhilfeausschuss kraft Gesetzes angehörenden beratenden Mitglieder und unter Nr. 8 bis 11 die übrigen beratenden Mitglieder aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Personalaufwand zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsänderung und zur Aktualisierung des Ortsrechts.

27,30 € Sitzungsgeld je Sitzungsteilnahme für das zusätzliche beratende Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	480/2020-1
Stand	28.10.2020

Betreff 5. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Satzung:

5. Satzung vom zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am folgende 5. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Für das Wasserwerk wird ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern besteht.”

Artikel II

Die Änderung der Betriebssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) bildet der Rat für den Eigenbetrieb (hier Wasserwerk) einen Betriebsausschuss. Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden. Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird durch die Betriebssatzung geregelt.

Nach der Betriebssatzung besteht der Betriebsausschuss für das Wasserwerk derzeit zwingend aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Eine Änderung der Mitgliederzahl erfordert eine entsprechende Änderung der Satzung für das Wasserwerk.

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	481/2020-1
Stand	28.10.2020

Betreff Bildung des Wahlprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bildet einen Wahlprüfungsausschuss und
2. beschließt, in den Ausschuss 14 stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.

Davon sollen
 14 Ratsmitglieder und
 6 sachkundige Bürger / Bürgerinnen
 gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

3. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 3.1 **von der CDU-Fraktion (5 Mitglieder)**
Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

- 3.2 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (3 Mitglieder)**
Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
.....
.....
den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen
.....
- 3.3 **von der SPD-Fraktion (3 Mitglied/er)**
Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
.....
.....
den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen
.....
- 3.4 **von der UWG/Forum - Fraktion (1 Mitglied)**
Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
.....
den/die sachkundige/n Bürger/in den/die sachkundige/n Bürger/in
.....
- 3.5 **von der FDP - Fraktion (1 Mitglied)**
Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
.....
den/die sachkundige/n Bürger/in den/die sachkundige/n Bürger/in
.....
- 3.6 **von der ABB - Fraktion (1 Mitglied)**
Die Ratsmitglied/das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
.....
den/die sachkundige/n Bürger/in den/die sachkundige/n Bürger/in
.....
- 3.7 **als beratendes Mitglied**
gem. § 58 Abs.1 Satz 11 GO NRW
das Ratsmitglied

Der Rat

4. stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und
5. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO NRW aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Der Wahlprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss, den der Rat gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes bilden muss. Nach dieser Vorschrift hat der neue Rat (=Vertretung) unverzüglich über die Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss aus 8 Ratsmitgliedern.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO NRW

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 S.10 GO NRW).

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder, 27,30 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	482/2020-1
Stand	26.10.2020

Betreff Bildung des Haupt- und Finanzausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bildet einen Haupt und Finanzausschuss,
2. beschließt, die dem Ausschuss obliegenden Aufgaben (§ 3 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. setzt die Zahl der Mitglieder des Ausschusses fest auf insgesamt 22 Mitglieder (ausschließlich Ratsmitglieder) neben dem Bürgermeister.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 4.1 **von der CDU-Fraktion (8 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

- 4.2 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (5 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

- 4.3 **von der SPD-Fraktion (5 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied **die übrigen Ratsmitglieder**
- 4.4 **von der UWG/Forum-Fraktion (2 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied **die übrigen Ratsmitglieder**
- 4.5 **von der FDP-Fraktion (1 Mitglied)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied **die übrigen Ratsmitglieder**
- 4.6 **von der ABB-Fraktion (1 Mitglied)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied **die übrigen Ratsmitglieder**
- 4.7 **als beratendes Mitglied**
gem. § 58 Abs.1 Satz 11 GO
das Ratsmitglied

Sachverhalt

Der Hauptausschuss ist ein Pflichtausschuss, den der Rat gem. § 57 Abs. 2 GO NRW bilden muss.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss unter der Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss aus 21 Ratsmitgliedern. Im Hauptausschuss (Haupt- und Finanzausschuss) führt außerdem der Bürgermeister den Vorsitz und hat dort Stimmrecht (§ 57 Abs. 3 GO NRW).

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die Anzahl der

Ratsmitglieder festlegen. Mitglieder des Ausschusses können grundsätzlich nur Ratsmitglieder sein.

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO NRW

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 S.11 GO NRW).

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder, 27,30 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	483/2020-1
Stand	28.10.2020

Betreff Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss,
2. beschließt, die dem Ausschuss obliegenden Aufgaben (§ 5 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. setzt die Zahl der Mitglieder des Ausschusses fest auf insgesamt 14 Mitglieder (ausschließlich Ratsmitglieder).

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 4.1 **von der CDU-Fraktion (5 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

- 4.2 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (3 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

- 4.3 **von der SPD-Fraktion (3 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

- 4.4 **von der UWG/Forum – Fraktion (1 Mitglied)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
- 4.5 **von der FDP – Fraktion (1 Mitglied)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
- 4.6 **von der ABB – Fraktion (1 Mitglied)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
- 4.7 **als beratendes Mitglied**
gem. § 58 Abs.1 Satz 11 GO NRW
das Ratsmitglied

Sachverhalt

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss, den der Rat gem. § 57 Abs. 2 GO NRW bilden muss.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss aus 13 Ratsmitgliedern.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die Anzahl der Ratsmitglieder festlegen. Mitglieder des Ausschusses können grundsätzlich nur Ratsmitglieder sein:

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.
 Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO NRW

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzuhören (§ 58 Abs. 1 S.11 GO NRW).

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen

Die Anzahl der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern.

Erhalten die gewählten Ratsmitglieder als Aufwandsentschädigung ausschließlich eine monatliche Pauschale und kein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, dann wirkt sich die Größe der Gremien nicht auf die zu zahlenden Sitzungsgelder aus.

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	484/2020-1
Stand	28.10.2020

Betreff Bildung des Betriebsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bildet einen Betriebsausschuss,
2. beschließt, die dem Ausschuss bisher obliegenden Aufgaben (§ 6 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. beschließt, in den Ausschuss 14 stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.
 Davon sollen
 8 Ratsmitglieder und
 6 sachkundige Bürger / Bürgerinnen
 gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 4.1 **von der CDU-Fraktion (5 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....
.....
.....

4.2

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (3 Mitglieder)

die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....
.....
.....
den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....
.....
.....

4.3

von der SPD-Fraktion (3 Mitglieder)

die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....
.....
.....
den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....
.....
.....

4.4

von der UWG/Forum - Fraktion (1 Mitglied)

das Ratsmitglied

das übrige Ratsmitglied

.....
den/die sachkundige/n Bürger/in

den/die sachkundige/n Bürger/in

.....

4.5

von der FDP - Fraktion (1 Mitglied)

das Ratsmitglied

das übrige Ratsmitglied

.....
den/die sachkundige/n Bürger/in

den/die sachkundige/n Bürger/in

.....

- 4.6 **von der ABB - Fraktion (1 Mitglied)**
das Ratsmitglied das übrige Ratsmitglied
-
den/die sachkundige/n Bürger/in den/die sachkundige/n Bürger/in

- 4.7 **als beratendes Mitglied**
gem. § 58 Abs.1 S. 11 GO NRW
 das Ratsmitglied

Der Rat

5. stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und
6. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO NRW aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Der Betriebsausschuss ist ein Pflichtausschuss, den der Rat gem. § 5 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für den städtischen Eigenbetrieb Wasserwerk bilden muss. Nach § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim ist für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss mit 14 Mitgliedern zu bilden.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss aus 7 Ratsmitgliedern und 6 sachkundigen Bürgern.

Eine Änderung der Mitgliederzahl des Betriebsausschusses erfordert eine Anpassung der der Betriebssatzung des Wasserwerks.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO NRW

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 S.10 GO NRW).

Stv. Ausschussmitglieder

Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder, 27,30 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	485/2020-1
Stand	28.10.2020

Betreff Bildung des Fachausschusses "Volkshochschule" sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bildet einen Fachausschuss "Volkshochschule",
2. beschließt, die dem Ausschuss obliegenden Aufgaben (§ 7 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. beschließt, entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule - 6 auf die Stadt Bornheim entfallende stimmberechtigte Mitglieder in den Ausschuss zu wählen.
 Davon sollen
 - 4 Ratsmitglieder und
 - 2 sachkundige Bürger / Bürgerinnen
 - 1 beratendes Mitglied des Seniorenbeirates
 gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 4.1 **von der CDU-Fraktion (2 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

.....

.....

- 4.2 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (1 Mitglied)**
das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
.....
den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen
.....
- 4.3 **von der SPD-Fraktion (1 Mitglied)**
das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
.....
den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen
.....
- 4.4 **von der UWG/Forum - Fraktion (1 Mitglied)**
das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
.....
den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen
.....
- 4.5 **von der FDP - Fraktion (1 Mitglied)**
das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
.....
den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen
.....
- 4.6 **von der ABB - Fraktion (1 Mitglied)**
das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
.....
den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen
.....
- 4.7 **als beratendes Mitglied**
gem. § 58 Abs.1 S. 7-9 GO NRW
das Ratsmitglied das Ratsmitglied
.....
- 4.8 **als beratendes Mitglied / sachkundige** **als stv. beratendes Mitglied / sach-**
Einwohner/in des Seniorenbeirates kundige Einwohner/in des Senioren-
gem. § 58 Abs.4 GO NRW beirates
.....

Der Rat

5. stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte

Ratsmitglieder vertreten können, und

6. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO NRW aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Der Fachausschuss "Volkshochschule" ist ein Pflichtausschuss, den der Rat der Stadt Bornheim gem. § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule bilden muss. Der Ausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Davon entfallen 6 Mitglieder auf die Stadt Bornheim und 5 Mitglieder auf die Gemeinde Alfter.

In der letzten Wahlperiode bestand der auf die Stadt Bornheim entfallende Mitgliedsanteil des Ausschusses aus 5 Ratsmitgliedern und 1 sachkundigem Bürger.

Dem Ausschuss gehörten zusätzlich 1 beratendes Mitglied des Seniorenbeirates gem. § 58 Abs. 4 GO NRW und 2 weitere beratende Mitglieder gem. § 58 Abs. 1 S. 7-9 GO NRW an.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO NRW

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Aus-

schuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7-9 GO NRW). Die Bestellung als beratendes Ausschussmitglied erfolgt ggf. durch den Rat.

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 S.11 GO NRW).

Stv. Ausschussmitglieder

Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder, 27,30 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	486/2020-1
Stand	28.10.2020

Betreff Bildung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bildet einen Ausschuss für Bürgerangelegenheiten,
2. beschließt, die dem Ausschuss obliegenden Aufgaben (§ 4 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. beschließt, in den Ausschuss 14 stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.
 Davon sollen
 8 Ratsmitglieder und
 6 sachkundige Bürger / Bürgerinnen
 gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 4.1 **von der CDU-Fraktion (5 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....
.....
.....

4.2 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (3 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied **die übrigen Ratsmitglieder**

.....
.....
.....
den/die sachkundige/n Bürger/in/nen **den/die sachkundige/n Bürger/in/nen**
.....
.....
.....

4.3 **von der SPD-Fraktion (3 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied **die übrigen Ratsmitglieder**

.....
.....
.....
den/die sachkundige/n Bürger/in/nen **den/die sachkundige/n Bürger/in/nen**
.....
.....
.....

4.4 **von der UWG/Forum - Fraktion (1 Mitglied)**
das Ratsmitglied **das übrige Ratsmitglied**

.....
den/die sachkundige/n Bürger/in **den/die sachkundige/n Bürger/in**
.....

4.5 **von der FDP - Fraktion (1 Mitglied)**
das Ratsmitglied **das übrige Ratsmitglied**

.....
den/die sachkundige/n Bürger/in **den/die sachkundige/n Bürger/in**
.....

- 4.6 von der ABB - Fraktion (1 Mitglied)
das Ratsmitglied das übrige Ratsmitglied

den/die sachkundige/n Bürger/in den/die sachkundige/n Bürger/in

- 4.7 als beratendes Mitglied
gem. § 58 Abs.1 S. 7-9 GO
 das Ratsmitglied

Der Rat

5. stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und
6. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO NRW aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann der Rat weitere sog. "freiwillige" Ausschüsse bilden (§ 57 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung).

In der letzten Wahlperiode oblag die Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO NRW dem Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nach Maßgabe des § 5 der Hauptsatzung.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern (10 Ratsmitglieder und 3 sachkundige Bürger/innen).

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete

- gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO NRW

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 S.11 GO NRW).

Stv. Ausschussmitglieder

Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder, 27,30 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	492/2020-1
Stand	28.10.2020

Betreff Bildung des Wahlausschusses sowie Wahl der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bildet einen Wahlausschuss und setzt die Zahl der Beisitzer/innen des Wahlausschusses auf 10 Beisitzer/innen und 10 Stellvertreter/innen fest.

Die Ratsmitglieder

2. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** folgende Personen in den Wahlausschuss:

als Beisitzer/innen

als persönliche/n Stellvertreter/innen

- | | | |
|-----|-------|-------|
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | |
| 5. | | |
| 6. | | |
| 7. | | |
| 8. | | |
| 9. | | |
| 10. | | |

Sachverhalt

Die nächste Kommunalwahl findet planmäßig im Jahre 2025 statt.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist für das Wahlgebiet (Gebiet der Stadt Bornheim) ein Wahlausschuss zu bilden.

Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung. Hierzu zählen u.a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1 KWahlG), die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 KWahlG) und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG).

Der Wahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Wahlleiter und Vorsitzendem sowie 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern/Beisitzerinnen, welche die Ratsmitglieder wählen.

In der letzten Wahlperiode bestand der Wahlausschuss aus 8 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Im Falle einer anstehenden Wahl des Bürgermeisters scheidet der Bürgermeister als Wahlleiter dann aus, wenn er sich für dieses Amt in der Stadt Bornheim bewirbt, und zwar ab seiner Aufstellung. An seine Stelle tritt dann der Vertreter im Amt.

Über die festgesetzte Anzahl der Beisitzer/innen des Wahlausschusses hinaus ist die Bestellung zusätzlicher Mitglieder mit beratender Stimme nicht zulässig. (§ 2 Abs. 3 KWahlG).

Für jede/n Beisitzer/in soll gem. § 6 Kommunalwahlordnung (KWahlO) ein/e persönliche/r Vertreter/in gewählt werden.

Für die Zusammensetzung und die Wahl gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften der §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung NRW.

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang über alle stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Anzahl und Art der Beisitzer/-innen wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Beisitzer/-in zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	517/2020-1
Stand	29.09.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf

1. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG

als Aufsichtsratsmitglieder

- I. Herrn Bürgermeister Christoph Becker
- II. _____
- III. _____
- IV. _____
- V. _____

als Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens oder der Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds durch den Rat:

- I. Herrn Beigeordneten Manfred Schier
- II. _____
- III. _____
- IV. _____
- V. _____

2. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG

3. Der Rat benennt vorbehaltlich der Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG für die Dauer der Wahlperiode des Rates die in Vorlage 518/2020-1 unter Nr. 3 1.-4. als Teilnehmer mit Gaststatus in der Gesellschafterversammlung aufgeführten Ratsmitglieder und ihre Ersatzmitglieder im Verhinderungsfall oder im Falle des Ausscheidens oder der Abberufung durch den Rat ebenfalls zu Teilnehmern mit Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG.

Sachverhalt

Gemäß § 113 Absatz 2 Satz 1 GO NRW bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Stadt beteiligt ist. In der Satzung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, an der die Stadt Bornheim mit 51% der Anteile beteiligt ist, ist ein Aufsichtsrat vorgesehen, in den die Stadt Bornheim fünf ordentliche Aufsichtsratsmitglieder entsendet.

Nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen ist die ordentliche Mitgliedschaft im Aufsichtsrat eines Unternehmens eine persönliche Mitgliedschaft. Vor diesem Hintergrund ist eine Vertretung eines Mitglieds des Aufsichtsrates bei Verhinderung durch einen Dritten im Sinne einer „Stellvertretung“ nicht möglich. Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds kann ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied oder ein zur Teilnahme berechtigter Dritter per Stimmvollmacht die Stimme des verhinderten Aufsichtsratsmitglieds ausüben.

Für den Fall des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Rat oder für den Fall, dass der Rat ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied abberuft, können Ersatzmitglieder bestimmt werden. Dies ist im Gesellschaftsvertrag der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG in § 11 Absatz 3 Satz 4 vorgesehen:

„Die jeweils Entsendungsberechtigten bestimmen in entsprechender Anwendung der vorstehenden Sätze 1 bis 2 jeweils für die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder, die im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes an deren Stelle treten.“

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 und § 113 GO NRW. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	518/2020-1
Stand	29.09.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf

1. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vertreter der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG:

Herrn Bürgermeister Christoph Becker

2. Der Rat entsendet für die Dauer der Wahlperiode des Rates den Ersten Beigeordneten als Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Verhinderungsfall in die Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG.

3. Der Rat benennt vorbehaltlich der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG für die Dauer der Wahlperiode des Rates folgende vier Ratsmitglieder zu Teilnehmern mit Gaststatus ohne Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Als Ersatzmitglieder für die oben benannten Teilnehmer mit Gaststatus ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG im Verhinderungsfall oder im Falle ihres Ausscheidens aus dem Rat oder ihrer Abberufung durch den Rat bestimmt der Rat die folgenden Ratsmitglieder:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Sachverhalt

Gemäß § 113 Absatz 2 Satz 1 GO NRW bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen

von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Die Stadt Bornheim ist an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG als Kommanditistin beteiligt und entsendet den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim als Vertreter der Stadt Bornheim in die Gesellschafterversammlung.

Die Stimmabgabe der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Im Falle seiner Verhinderung wird analog zu § 68 Absatz 1 GO NRW sowie § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim der Erste Beigeordnete als Vertreter mit Stimmvollmacht entsendet. Eine separate Bevollmächtigung je Sitzung ist nicht erforderlich.

Die Vertretung der Stadt Bornheim alleine durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim bzw. durch den Ersten Beigeordneten als seinen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG hat ihren Grund in der Praktikabilität der Handhabung der Gesellschafterversammlungen. Die Entsendung mehrerer Vertreter in die Gesellschafterversammlung hätte gesellschaftsrechtlich zur Folge, dass bei einer Verhinderung nur eines der gewählten Vertreter die Stadt Bornheim nicht ordnungsgemäß in Gesellschafterversammlungen vertreten ist. Um das Risiko der nicht ordnungsgemäßen Vertretung der Stadt Bornheim zu minimieren, soll als vertretungsberechtigte Person der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. sein Vertreter bestimmt werden.

Über die Teilnahme von Mitgliedern des Rates der Stadt Bornheim an den Gesellschafterversammlungen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Damit kann der Gesellschafter Stadt Bornheim mit seiner Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung die Teilnahme von vier Ratsmitgliedern mit Gaststatus ohne Stimmrecht bzw. deren Ersatzmitgliedern auch gegen die Stimmen des anderen Gesellschafters beschließen. Die hierzu nach Gesellschaftsgründung in den Gesellschaftsgremien beschlossenen Pauschalermächtigungen für Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung ohne konkrete Benennung der Ratsmitglieder dienen dem Ziel der Verfahrensvereinfachung u.a. bei Veränderungen im Personenkreis. Die damit einhergehende Benennung der Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens aus oder der Abberufung durch den Rat soll um die Vertretung im Verhinderungsfall erweitert werden. Die vier unter Beschlusspunkt Nr. 3 gewählten Ratsmitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder im Verhinderungsfall oder im Falle des Ausscheidens aus oder der Abberufung durch den Rat sollen ebenfalls Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG erhalten. Hierzu wird auf die Vorlage 517/2020-1 verwiesen.

Da die GmbH & Co. KG als Einheits-KG alleinige Gesellschafterin der Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH ist, nehmen die Kommanditisten der GmbH & Co. KG gemäß Gesellschaftsvertrag der Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH auch die Gesellschaftsrechte der GmbH wahr.

Die Vertretungsbefugnisse spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Das Wahlverfahren für die vom Rat zu benennenden Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung richtet sich nach § 50 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 und § 113 GO NRW. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	519/2020-1
Stand	29.09.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf

1. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

als Aufsichtsratsmitglieder

- I. Herrn Bürgermeister Christoph Becker
- II. _____
- III. _____
- IV. _____
- V. _____

als Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens oder der Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds durch den Rat:

- I. Herrn Beigeordneten Manfred Schier
- II. _____
- III. _____
- IV. _____
- V. _____

2. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

3. Der Rat benennt vorbehaltlich der Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG für die Dauer der Wahlperiode des Rates die in Vorlage 520/2020-1 unter Nr. 3 1.-4. als Teilnehmer mit Gaststatus in der Gesellschafterversammlung aufgeführten Ratsmitglieder und ihre Ersatzmitglieder im Verhinderungsfall oder im Falle des Ausscheidens oder der Abberufung durch den Rat ebenfalls zu Teilnehmern mit Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG.

Sachverhalt

Gemäß § 113 Absatz 2 Satz 1 GO NRW bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Stadt beteiligt ist. In der Satzung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, an der die Stadt Bornheim mit 51% der Anteile beteiligt ist, ist ein Aufsichtsrat vorgesehen, in den die Stadt Bornheim fünf ordentliche Aufsichtsratsmitglieder entsendet.

Nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen ist die ordentliche Mitgliedschaft im Aufsichtsrat eines Unternehmens eine persönliche Mitgliedschaft. Vor diesem Hintergrund ist eine Vertretung eines Mitglieds des Aufsichtsrates bei Verhinderung durch einen Dritten im Sinne einer „Stellvertretung“ nicht möglich. Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds kann ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied oder ein zur Teilnahme berechtigter Dritter per Stimmvollmacht die Stimme des verhinderten Aufsichtsratsmitglieds ausüben.

Für den Fall des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Rat oder für den Fall, dass der Rat ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied abberuft, können Ersatzmitglieder bestimmt werden. Dies ist im Gesellschaftsvertrag der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG in § 11 Absatz 3 Satz 4 vorgesehen:

„Die jeweils Entsendungsberechtigten bestimmen in entsprechender Anwendung der vorstehenden Sätze 1 bis 2 jeweils für die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder, die im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes an deren Stelle treten.“

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 und § 113 GO NRW. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	520/2020-1
Stand	29.09.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf

1. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vertreter der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG:

Herrn Bürgermeister Christoph Becker

2. Der Rat entsendet für die Dauer der Wahlperiode des Rates den Ersten Beigeordneten als Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Verhinderungsfall in die Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG.

3. Der Rat benennt vorbehaltlich der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG für die Dauer der Wahlperiode des Rates folgende vier Ratsmitglieder zu Teilnehmern mit Gaststatus ohne Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Als Ersatzmitglieder für die oben benannten Teilnehmer mit Gaststatus ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG im Verhinderungsfall oder im Falle ihres Ausscheidens aus dem Rat oder ihrer Abberufung durch den Rat bestimmt der Rat die folgenden Ratsmitglieder:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Sachverhalt

Gemäß § 113 Absatz 2 Satz 1 GO NRW bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten,

Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Die Stadt Bornheim ist an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG als Kommanditistin beteiligt und entsendet den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim als Vertreter der Stadt Bornheim in die Gesellschafterversammlung.

Die Stimmabgabe der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Im Falle seiner Verhinderung wird analog zu § 68 Absatz 1 GO NRW sowie § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim der Erste Beigeordnete als Vertreter mit Stimmvollmacht entsendet. Eine separate Bevollmächtigung je Sitzung ist nicht erforderlich.

Die Vertretung der Stadt Bornheim alleine durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim bzw. durch den Ersten Beigeordneten als seinen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG hat ihren Grund in der Praktikabilität der Handhabung der Gesellschafterversammlungen. Die Entsendung mehrerer Vertreter in die Gesellschafterversammlung hätte gesellschaftsrechtlich zur Folge, dass bei einer Verhinderung nur eines der gewählten Vertreter die Stadt Bornheim nicht ordnungsgemäß in Gesellschafterversammlungen vertreten ist. Um das Risiko der nicht ordnungsgemäßen Vertretung der Stadt Bornheim zu minimieren, soll als vertretungsberechtigte Person der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. sein Vertreter bestimmt werden.

Über die Teilnahme von Mitgliedern des Rates der Stadt Bornheim an den Gesellschafterversammlungen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Damit kann der Gesellschafter Stadt Bornheim mit seiner Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung die Teilnahme von vier Ratsmitgliedern mit Gaststatus ohne Stimmrecht bzw. deren Ersatzmitgliedern auch gegen die Stimmen des anderen Gesellschafters beschließen. Die hierzu nach Gesellschaftsgründung in den Gesellschaftsgremien beschlossenen Pauschalermächtigungen für Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung ohne konkrete Benennung der Ratsmitglieder dienen dem Ziel der Verfahrensvereinfachung u.a. bei Veränderungen im Personenkreis. Die damit einhergehende Benennung der Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens aus oder der Abberufung durch den Rat soll um die Vertretung im Verhinderungsfall erweitert werden. Die vier unter Beschlusspunkt Nr. 3 gewählten Ratsmitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder im Verhinderungsfall oder im Falle des Ausscheidens aus oder der Abberufung durch den Rat sollen ebenfalls Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG erhalten. Hierzu wird auf die Vorlage 519/2020-1 verwiesen.

Da die GmbH & Co. KG als Einheits-KG alleinige Gesellschafterin der Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH ist, nehmen die Kommanditisten der GmbH & Co. KG gemäß Gesellschaftsvertrag der Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH auch die Gesellschaftsrechte der GmbH wahr.

Die Vertretungsbefugnisse spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Das Wahlverfahren für die vom Rat zu benennenden Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung richtet sich nach § 50 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 und § 113 GO NRW. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	496/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl der dem Rat angehörenden Mitglieder und stv. Mitglieder des Umlegungsausschusses

Beschlussentwurf

Der Rat wählt in den Umlegungsausschuss Bornheim

als Mitglieder

1. _____

2. _____

als Stellvertreter

1. Stellvertreter: _____

2. Stellvertreter: _____

3. Stellvertreter: _____

1. Stellvertreter: _____

2. Stellvertreter: _____

3. Stellvertreter: _____

Sachverhalt

Nach § 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung NRW zum Baugesetzbuch (BauGB DVO) vom 07.07.1987 müssen zwei Mitglieder des durch Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.1973 gebildeten Umlegungsausschusses Bornheim dem Rat der Stadt angehören. Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen.

Der Rat wählte am 02.07.2014 aus seiner Mitte

als Mitglieder

Herrn Wolfgang Schwarz

Herrn Wilfried Hanft

als Stellvertreter

1. Stellvertreter: Herrn Rolf Schmitz

2. Stellvertreter: Herrn Peter Stüsser

3. Stellvertreter: Herrn Thomas Oster

1. Stellvertreter: Frau Ute Kleinekathöfer

2. Stellvertreter: Herrn Heinz Müller

3. Stellvertreter: Herrn Heinz-Joachim Schmitz

Nach § 5 Abs. 1 der BauGB DVO bleiben die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Stellvertreter im Amt, bis aus dem neu gewählten Rat ihre Nachfolger gewählt sind.

Die Bildung, die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren des Umlegungsausschusses beruhen auf den Bestimmungen des § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der BauGB DVO und werden durch die genannten gesetzlichen Vorschriften abschließend geregelt, so dass der Umlegungsausschuss nicht als Ratsausschuss im Sinne des § 57 GO NRW anzusehen ist.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GO NRW (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	497/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB)

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt zur Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB) für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vertreter/zur Vertreterin:

1. Bürgermeister Christoph Becker
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

Sachverhalt

Die Stadt ist Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB). Dessen Aufgabe besteht unter anderem in der Wahrung gemeinsamer Belange seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber gesetzgebenden Körperschaften und Verwaltungsbehörden.

Darüber hinaus berät und betreut der NWStGB seine Mitglieder auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, hier vor allem in der öffentlichen Verwaltung.

Nach § 8 der Satzung des NWStGB ist oberstes Organ des Verbandes die Mitgliederversammlung. Ihrer Einwohnerzahl entsprechend kann die Stadt Bornheim 7 stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazuzählen.

Bisher wurde die Stadt von folgenden Personen vertreten:

1. Bürgermeister Wolfgang Henseler,
2. RM Petra Heller,
3. RM Christian Koch,
4. RM Ute Kleinekathöfer,
5. RM Philipp Voigt,
6. RM Dr. Arnd Jürgen Kuhn,
7. RM Heinz-Joachim Schmitz.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO NRW (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	498/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt zur Vertretung der Stadt in die Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für die Dauer der Wahlperiode des Rates als Stimmführer Bürgermeister Christoph Becker.

Sachverhalt

Die Stadt ist Mitglied der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Die KGSt befasst sich mit der Entwicklung von Grundsätzen und Regeln für eine wirtschaftlich arbeitende Verwaltung, pflegt den Erfahrungsaustausch und unterstützt die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Nach § 6 der Satzung der KGSt ist oberstes Organ die Mitgliederversammlung. Ihrer Einwohnerzahl entsprechend hat die Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimme ist auch auf eine andere Mitgliedsgemeinde übertragbar. Stimmführer war bisher Bürgermeister Wolfgang Henseler.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	499/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling - Hersel (WBV)

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling - Hersel:

- als Vertreter/in
1. Herrn Bürgermeister Christoph Becker
 2.
 3.

- als stv. Vertreter/in
1. Herrn Dr. Wolfgang Paulus
 2.
 3.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Mitglied des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling - Hersel und entsendet 3 Vertreter/innen sowie 3 stv. Vertreter/innen in die Verbandsversammlung. Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazuzählen.

Gem. § 113 GO NRW wird die Bestellung von Herrn Bürgermeister Becker als Mitglied und Herrn Dr. Paulus als stv. Mitglied vorgeschlagen.

In der letzten Wahlperiode wurden Herr Bürgermeister Henseler, RM Prinz und RM Züge als Mitglieder sowie Herr Dr. Paulus, RM Marx und RM Heinz Müller als stv. Mitglieder bestellt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO NRW (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	500/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Südliches Vorgebirge

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Südliches Vorgebirge:

als Vertreter / in

als Stellvertreter / in

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Mitglied des Wasserverbands Südliches Vorgebirge und entsendet eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in in die Verbandsversammlung.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

In der letzten Wahlperiode wurden RM Holger Lamprichs als Mitglied und RM Bernhard Strauff als stv. Mitglied bestellt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	501/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Dickopsbach

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Dickopsbach:

als Vertreter / in

als Stellvertreter / in

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Mitglied des Wasserverbands Dickopsbach und entsendet eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in in die Verbandsversammlung.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

In der letzten Wahlperiode wurden RM Lutz Wehrend als Mitglied und RM Wolfgang Schwarz als stv. Mitglied bestellt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	502/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der e-regio GmbH + Co. KG

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates

.....

zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der e-regio GmbH & Co. KG.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Gesellschafterin der e-regio GmbH & Co. KG. Jeder Gesellschafter entsendet eine/n Vertreter/in in den Aufsichtsrat.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

In der letzten Wahlperiode wurde die Stadt durch Ratsmitglied Hans-Dieter Wirtz im Aufsichtsrat vertreten. Herr Wirtz ist zum 30.04.2017 als Ratsmitglied ausgeschieden. Ratsmitglied Frau Gabriele Kretschmer ist als Nachfolgerin vom Rat bestellt worden.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	503/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der e-regio GmbH + Co. KG

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der e-regio GmbH & Co. KG:

als Vertreter/in

1. Herrn Bürgermeister Christoph Becker
2.

als stv. Vertreter/in

1. Herrn Ersten Beigeordneten Manfred Schier
2.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Gesellschafterin der e-regio GmbH & Co.KG und entsendet nach der Fusion ab 01.10.2019 zwei Vertreter/innen sowie zwei stv. Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

In der letzten Wahlperiode wurde die Stadt Bornheim durch Bürgermeister Wolfgang Henseler als Mitglied und den Ersten Beigeordneten Manfred Schier als Stellvertreter sowie das Ratsmitglied Christian Koch als Mitglied und das Ratsmitglied Petra Heller als Stellvertreterin in der Gesellschafterversammlung vertreten.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazu zählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO NRW (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	505/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Radio Bonn / Rhein-Sieg GmbH + Co. KG

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates

zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Radio Bonn / Rhein-Sieg GmbH & Co. KG.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Gesellschafterin der Radio Bonn / Rhein-Sieg GmbH & Co. KG und entsendet eine/n Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

In der letzten Wahlperiode wurde die Stadt durch Ratsmitglied Michael Söllheim in der Gesellschafterversammlung vertreten.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	506/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim:

als Vertreter / in

1. Herrn Bürgermeister Christoph Becker
2.
3.
4.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Gesellschafterin der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim und entsendet 4 Vertreter/innen in den Aufsichtsrat.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazu zählen.

In der letzten Wahlperiode wurden Herr Bürgermeister Wolfgang Henseler, Ratsmitglied Michael Söllheim, Ratsmitglied Wilfried Hanft und Ratsmitglied Dr. Arndt Kuhn als Mitglieder bestellt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO NRW (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	507/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim:

- als Vertreter / in
1. Herrn Bürgermeister Christoph Becker
 2.
 3.
 4.

- als stv. Vertreter / in
1. Herrn Stadtverwaltungsdirektor Joachim Brandt
 2.
 3.
 4.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Gesellschafterin der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim und entsendet 4 Vertreter/innen sowie 4 stv. Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazuzählen.

In der letzten Wahlperiode wurden Herr Bürgermeister Wolfgang Henseler, Ratsmitglied Jörn Freynick, Ratsmitglied Ute Kleinekathöfer und Ratsmitglied Maria Koch als Mitglieder sowie Herr Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Gerhard-Josef Brühl, Ratsmitglied Holger

Lamprichs, Ratsmitglied Harald Stadler und Ratsmitglied Manfred Quadt-Herte als stv. Mitglieder bestellt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO NRW (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	508/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Delegiertenversammlung des Erftverbandes

Beschlussentwurf

Der Rat entsendet anstelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Wolfgang Henseler für die restliche Amtszeit bis 30.04.2023 in die Mitgliedergruppe 3 des Erftverbandes

als Delegierten Herrn Bürgermeister Christoph Becker

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist nach § 6 des Erftverbandsgesetzes (ErftVG) Mitglied des Erftverbandes und gehört dort der Mitgliedergruppe 3 (kreisfreie und kreisangehörige Städte und Gemeinden) an.

Die Zahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung bemisst sich entsprechend § 15 ErftVG nach den Beitragsleistungen. Bei der Neubesetzung der Delegiertenversammlung im Jahre 2018 betrug die Beitragseinheit der Stadt Bornheim 3,2517.

Die Amtszeit der Delegierten beträgt entsprechend § 16 Abs. 4 ErftVG fünf Jahre und endet somit im Jahre 2023. Der Rat hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgende Delegierte entsandt:

1. Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
2. Herrn Rüdiger Prinz
3. Herrn Frank Roitzheim

Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus dem Gremium, das ihn entsendet, aus, ist gem. § 16 Abs. 6 ErftVG eine Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Delegierte dürfen nach § 16 Abs. 2 ErftVG nicht in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied des Erftverbandes stehen.

Das Wahlverfahren der von der Stadt Bornheim direkt zu entsendenden drei Delegierten richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW. Darüber hinaus ist § 113 Abs. 2 GO NRW zu beachten. Danach vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter oder Vertreterin die Gemeinde in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter bzw. Bedienstete der Stadt dazu zählen. Bei der Wahl der Delegierten sind weiterhin die Bestimmungen des § 16 ErftVG maßgebend. Hiernach darf die Stadt Bornheim als Gebietskörperschaft nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder ihres Rates in die Delegiertenversammlung entsenden.

Da Herr Bürgermeister Wolfgang Henseler zum 31.10.2020 aus seinem Amt ausscheidet,

muss für die restliche Wahlzeit bis 2023 sein Nachfolger Herr Bürgermeister Christoph Becker als neuer Delegierter entsendet werden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	509/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V.

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt zur Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V. für die Dauer der Wahlperiode des Rates

als Vertreterin Frau Stadtverwaltungsdirektorin Annemarie Schwartmanns

als Stellvertreterin Frau päd. Mitarbeiterin Hildegard Niehus

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 die Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V. wie folgt bestimmt:

als Vertreterin

Frau Stadtverwaltungsdirektorin Annemarie Schwartmanns

als Stellvertreterin

Frau päd. Mitarbeiterin Hildegard Niehus.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus. Die Vertretung der Stadt Bornheim ist daher neu zu bestimmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherigen Vertreterinnen erneut in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V. zu bestellen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	510/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des vhw - Deutsches Volksheimstättenwerk e.V. Bundesverband für Wohnungseigentum, Wohnungsbau und Stadtentwicklung

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt den Leiter des Amtes für Stadtplanung und Liegenschaften für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vertreter der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des vhw - Deutsches Volksheimstättenwerk e.V., Bundesverband für Wohnungseigentum, Wohnungsbau und Stadtentwicklung.

Sachverhalt

Die Stadt ist Mitglied im o.a. Verband und entsendet als solches einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus. Die Vertretung der Stadt Bornheim ist daher neu zu bestimmen.

Die Verwaltung schlägt vor, den jeweiligen Leiter des Amtes für Stadtplanung und Liegenschaften in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	511/2020-1
Stand	29.09.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV)

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt die Beigeordnete Dezernat III, Frau Alice von Bülow, für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und den Leiter des Amtes 5, Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration zu ihrem Stellvertreter.

Sachverhalt

Die Stadt ist Mitglied des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Seine Aufgaben sind u.a. Anregung und Beeinflussung von Entwicklungen in der Sozialpolitik, Erarbeitung von Empfehlungen für die Praxis der öffentlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Sozialrechts sowie ständige Information der auf diesen Gebieten tätigen Personen und Förderung des Erfahrungsaustausches.

Nach § 6 der Satzung des DV ist oberstes Organ des Vereines die Mitgliederversammlung. Ihrer Einwohnerzahl entsprechend hat die Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimme ist übertragbar.

Nach § 113 Abs. 2 GO vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO

In der letzten Wahlperiode war Frau Beigeordnete Alice von Bülow Vertreterin der Stadt in der Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und der Leiter des Amtes 5, Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration, derzeit Herr Willi Over, ihr Stellvertreter.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	512/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Regionalbeirat Alfter / Bornheim der Kreissparkasse Köln

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in den Regionalbeirat Alfter / Bornheim der Kreissparkasse Köln:

1. _____,
2. _____,
3. _____.

Sachverhalt

Die Stadt ist Mitglied im Regionalbeirat Alfter/Bornheim der Kreissparkasse Köln und entsendet als solche drei Vertreter in die Mitgliederversammlung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Geschäftsordnung Regionalbeirat Bornheim der Kreissparkasse Köln).

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus. Die Vertretung der Stadt Bornheim ist daher neu zu bestimmen.

Bis zum Ablauf der Wahlperiode des Rates 2014/2020 waren die Ratsmitglieder Jörn Freynick, Wilfried Hanft und Dr. Arnd Jürgen Kuhn bestellt.

Der Bürgermeister ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Geschäftsordnung des Regionalbeirates Bornheim der Kreissparkasse Köln ebenfalls Mitglied des Regionalbeirates Bornheim der Kreissparkasse Köln.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO NRW (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	513/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung "civitec"

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt zur Vertretung der Stadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kommunale Informationsverarbeitung (civitec)" für die Dauer der Wahlperiode des Rates

als Vertreter Herrn Bürgermeister Christoph Becker

als stv. Vertreter Herrn Stadtverwaltungsdirektor Joachim Brandt

Sachverhalt

Durch den Beitritt zur GKD (jetzt Zweckverband „civitec“) schloss sich die Stadt Bornheim mit den anderen kommunalen Körperschaften des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises zusammen, um die Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und Synergien wirtschaftlich und bürgernah zu erfüllen. Zum 01.01.2020 ist ein Zusammenschluss des Zweckverbandes Civitec und der regio IT erfolgt.

Nach der Satzung des Zweckverbandes „civitec“ entsendet die Stadt Bornheim einen Vertreter/innen und eine/n Stellvertreter/in in die Verbandsversammlung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazuzählen.

Der bisherige Vertreter war Bürgermeister Wolfgang Henseler, sein Stellvertreter Herr Stadtverwaltungsdirektor Joachim Brandt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO NRW (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	514/2020-1
Stand	29.09.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt zur Vertretung der Stadt Bornheim in die Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim für die Dauer der Wahlperiode

als Vertreter Herrn Bürgermeister Christoph Becker

als Stellvertreter Herrn Dr. Wolfgang Paulus

Sachverhalt

Die Stadt ist Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim und entsendet als solches einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus. Die Vertretung der Stadt Bornheim ist daher neu zu bestimmen.

Der bisherige Vertreter war Bürgermeister Wolfgang Henseler, sein Stellvertreter Herr Dr. Wolfgang Paulus.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	515/2020-1
Stand	07.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Hauptversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU)

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt Herrn Beigeordneten Manfred Schier für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vertreter der Stadt in der Hauptversammlung des VKU.

Sachverhalt

Die Stadt ist Mitglied im Verband kommunaler Unternehmen (VKU).

Der Verband hat die Aufgabe, die Belange der kommunalen Wirtschaft, insbesondere bei unternehmerischer Betätigung in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform im Bereich der Ver- und Entsorgung sowie des öffentlichen Personennahverkehrs, wahrzunehmen, die zwischengemeindliche Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern des Verbandes zu pflegen und die staatlichen Behörden bei der Vorbereitung und der Durchführung von Gesetzen zu beraten.

Nach § 7 der Satzung des VKU ist die Hauptversammlung oberstes Organ des Verbandes. Als ordentliches Mitglied hat die Stadt Bornheim in der Hauptversammlung 1 Stimme. Die Stimme ist übertragbar, auch auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied.

Nach § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	634/2020-1
Stand	29.09.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH:

als Vertreter Herrn Bürgermeister Christoph Becker

als stv. Vertreter Herrn Ersten Beigeordneten Manfred Schier

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist an der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH beteiligt und entsendet einen/eine Vertreter/in sowie einen/eine stellvertretende/n Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung.

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Beteiligung in Höhe von 1.000 € (1%) an der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH beschlossen. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber nordrhein-westfälischen Kommunen und kommunal nahestehenden Dritten insbesondere auf dem Gebiet der Stadtentwicklung.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus. In der letzten Wahlperiode war Herr Bürgermeister Wolfgang Henseler und als sein Vertreter Herr Erster Beigeordneter Manfred Schier bestellt.

Da es sich um eine Bestellung von Vertretern der Stadt Bornheim für die Gesellschafterversammlung einer juristischen Person gem. §§ 113 Abs. 1 u. 2, § 63 Abs. 2 GO NRW handelt, ist gem. § 50 Abs. 4 GO NRW das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden.

Die Verwaltung empfiehlt im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Gesellschafterversammlung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH, Vertreter der Verwaltung nämlich Herrn Bürgermeister Christoph Becker und als seinen Vertreter Herrn Ersten Beigeordneten Manfred Schier in das Gremium zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	521/2020-1
Stand	09.09.2020

Betreff Bestellung eines Vertreters der Stadt Bornheim bei der interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt,

1. Herrn Bürgermeister Christoph Becker zum Vertreter der Stadt Bornheim in der Generalversammlung der interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart zu bestellen,
2. Herrn Ersten Beigeordneten Manfred Schier zu dessen Vertreter zu bestellen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 08.11.2012 den Beitritt der Stadt Bornheim zur interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart beschlossen (Vorlage 498/2012-1).

Gem. § 113 Abs. 2 S. 1 GO NRW muss der Rat einen bevollmächtigten Vertreter der Stadt Bornheim bestellen, der die Stadt Bornheim auf der Generalversammlung der KoPart vertritt.

Zuletzt wurden Herr Bürgermeister Wolfgang Henseler und Herr Beigeordneter Manfred Schier als dessen Vertreter bestellt.

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	666/2020-1
Stand	29.09.2020

Betreff: Bestellung der Werkleitung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Werkleitung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim:

Herrn Bürgermeister Christoph Becker zum Ersten Betriebsleiter

Sachverhalt

Nach § 3 der derzeit gültigen Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim besteht die Betriebsleitung aus drei Mitgliedern.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.04.2011 als

- Ersten Betriebsleiter - Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
- Technischen Betriebsleiter - Herrn Ersten Beigeordneten Manfred Schier
- Kaufmännischen Betriebsleiter - Herrn Beigeordneten Ralf Cugaly

bestellt.

Bürgermeister Wolfgang Henseler ist mit Ablauf seiner Wahlzeit zum 31.10.2020 aus dem Dienst der Stadt Bornheim ausgeschieden, so dass die Bestellung eines Nachfolgers für die erste Betriebsleitung erforderlich ist.

Der neue Bürgermeister Herr Christoph Becker wird bestellt.

Die Bestellungen des kaufmännischen und technischen Betriebsleiters bleiben bestehen.

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	684/2020-1
Stand	28.10.2020

Betreff Mitteilung betr. Antikorruptionsbeauftragte

Sachverhalt

Der Bürgermeister hat aufgrund des Ratsbeschlusses vom 20.01.2005 am 14.02.2005 die Verwaltungsangestellte Frau Christiane Pilger / Juristische Dienste zur Antikorruptionsbeauftragten der Stadt Bornheim bestellt. Die Antikorruptionsbeauftragte ist Ansprechpartner für Bürger und Firmen sowie Bedienstete. Ihre Aufgabe sieht sie im Wesentlichen in der Aufklärungsarbeit in der Verwaltung und Sensibilisierung der Mitarbeiter und Vorgesetzten, Information über gesetzliche Vorgaben und Überwachung deren Einhaltung, Verfolgung von Hinweisen oder Vorwürfen auf Korruption sowie Einleitung notwendiger Verfahrensschritte und ggfls. Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden.

Die Antikorruptionsbeauftragte überwacht u.a. die Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes, das am 01.03.2005 in Kraft getreten ist.

Frau Pilger war Amtsleiterin des Amtes 1 und ist zum 01.06.2020 in den Ruhestand gegangen.

Die Nachfolge als Amtsleiterin des Amtes 1 hat Frau Stadtoberverwaltungsrätin Karin Wittenberg am 01.10.2020 angetreten. Der Bürgermeister hat Frau Wittenberg am 01.10.2020 mit sofortiger Wirkung zur Antikorruptionsbeauftragten bestellt.

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	675/2020-2
Stand	08.10.2020

Betreff Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2020

Beschlussentwurf

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 in den nachfolgenden Produktgruppen zu:

- a) Produktgruppe 1.02.06 Wahlen in Höhe von 40.000 €
- b) Produktgruppe 1.01.09 Personal in Höhe von 65.000 €
- c) Produktgruppe 1.01.06 Zentrale Dienste in Höhe von 100.000 €

Sachverhalt

Den konsumtiven Mehrbedarfen liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

- a) Produktgruppe 1.02.06 Wahlen in Höhe von 40.000 €

Für die Durchführung der Kommunalwahl am 13.09.2020 wurden im Haushaltsplan Mittel in Höhe von 37.144 € bereitgestellt.

Nach Anforderungen des Fachamtes bestehen Mehrbedarfe in Höhe von 40.000 € infolge der notwendig gewordenen Durchführung der Stichwahl am 27.09.2020.

Durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 20.12.2019 wurde die Stichwahl, welche zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2019/2020 entbehrlich war, wieder eingeführt und das ursprünglich auskömmliche Budget konnte nicht mehr eingehalten werden.

Zur Deckung des Mehrbedarfes stehen Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 € bei der Produktgruppe 1.02.05 Bürgerservice zur Verfügung.

- b) Produktgruppe 1.01.09 Personal in Höhe von 65.000 €

Durch das Fachamt ist ein Mehrbedarf in Höhe von 65.000 € ermittelt worden. Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen stehen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung der „Covid 19“ Pandemie: u.a. Beschaffung von Desinfektionsmitteln, persönliche Schutzausrüstungen, betriebsärztliche Untersuchungen.

Zur Deckung des Mehrbedarfes stehen Haushaltsmittel in Höhe von 65.000 € bei der Produktgruppe 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft zur Verfügung.

Die Corona bedingten Belastungen werden im Rahmen der Jahresabschlusserstellung gemäß § 5 Abs. 4 NKF-CiG als Außerordentliche Erträge neutralisiert. Nach § 5 Abs. 5 werden

die hierfür benötigten Zahlungsmittel aus Krediten zur Liquiditätssicherung finanziert.

c) Produktgruppe 1.01.06 Zentrale Dienste

Aufgrund der Durchführung verschiedener Rats- und Ausschusssitzungen in der Turnhalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums, diversen Umzügen im Rathaus und in neue Außenstellen und damit einhergehenden Möbelbestellungen und Telefonkosten, mehreren neuen Diensthandys und erhöhten Portokosten aufgrund der Kommunal- und Stichwahl ist ein Mehrbedarf in Höhe von 100.000 € in der o.g. Produktgruppe entstanden.

Zur Deckung des Mehrbedarfes stehen Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € bei der Produktgruppe 1.09.01 – Räumliche Planung und Entwicklung – zur Verfügung.

Die Corona bedingten Belastungen werden im Rahmen der Jahresabschlusserstellung gemäß § 5 Abs. 4 NKF-CIG als Außerordentliche Erträge neutralisiert. Nach § 5 Abs. 5 werden die hierfür benötigten Zahlungsmittel aus Krediten zur Liquiditätssicherung finanziert.

Finanzielle Auswirkungen

siehe Sachverhalt

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	704/2020-2
Stand	08.10.2020

Betreff Zuführung von Eigenkapital an die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Zuführung von Eigenkapital in Höhe von jeweils 255.000 € in 2020 und 2021 an die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat im Juni 2020 eine betriebswirtschaftliche Beratung im Hinblick auf die Optimierung der Pachtentgelte der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG durchgeführt. Die Analyse hat ergeben, dass zur Erfüllung der regulatorischen Eigenkapitalquote von 40% eine Zuführung von Eigenkapital u.a. in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von jeweils 500.000 € erforderlich ist.

Die Einhaltung der regulatorischen Eigenkapitalquote von mindestens 40% sowie die Ausschöpfung des geplanten Investitionsvolumens können sich positiv auf die Gewinnausschüttung der Gesellschaft auswirken. Durch die Eigenkapitalzuführung erhöht sich der Ergebniskorridor gemäß Ziffer 7.8 des Netzpachtvertrags i.V.m. § 8 Abs. 3 des Konsortialvertrages, sodass ein höherer Maximalgewinn erzielt werden kann.

Die Zuführung des Eigenkapitals wird anteilig auf die beiden Gesellschafter verteilt. Die Stadt Bornheim verpflichtet sich zur Leistung einer Zuzahlung in Höhe von insgesamt 510.000 € in 2020 und 2021. Die Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG stimmt am 18.11.2020 über die Zuzahlung ab.

Die Mittelzufuhr ist effektiv (in bar) zum 15.12.2020 bzw. 30.06.2021 zu leisten. Die weiteren Details werden in den Vereinbarungen über die Zuzahlungen fixiert.

Im Rahmen der Haushaltsplanung sind 400.000 € für die Weiterleitung von Krediten an Beteiligungsunternehmen vorgesehen. Aufgrund der geplanten Eigenkapitalzuführung in 2020 erfolgt keine Darlehensaufnahme der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG für das Jahr 2020, sodass der Betrag nicht ausgeschöpft wird. Dieser kann somit zur Mitteldeckung zum Erwerb von Finanzanlagen/Zuführung von Eigenkapital verwendet werden. Der restliche Betrag soll auf das Haushaltsjahr 2021 übertragen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	645/2020-Beig
Stand	09.09.2020

Betreff Bericht zur finanziellen Situation gemäß § 2 NKF-CIG

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Gemäß § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) berichtet der Kämmerer in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 dem Rat vierteljährlich über die finanzielle Lage.

Die letzte Berichterstattung erfolgte in der Ratssitzung am 03.09.2020 mit dem Stand zum 30.06.2020.

Der aktuellen Berichterstattung liegt der Stand zum 30.09.2020 zu Grunde.

Berichtet wird mittels Präsentation insbesondere zu folgenden Aspekten:

- Sondersteuerschätzung aus September 2020
- Corona-bedingte Belastungen im Haushaltsjahr 2020
- Gesetzgebung in Bund und Land zu den finanziellen Hilfen für Kommunen
- Prognose auf das Jahresergebnis 2020.

Sondersteuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“

Vom 8. bis 10. September 2020 hat eine Sondersitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ stattgefunden.

Nach den Ergebnissen dieser Sitzung werden die Steuereinnahmen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in diesem Jahr dramatisch einbrechen. Auf der kommunalen Ebene rechnen die Steuerschätzer mit Steuereinnahmen in Höhe von 103,5 Mrd. € (2019 = 114,8 Mrd. €), dies entspricht einem Rückgang von 9,8 %.

Das Ergebnis fällt damit voraussichtlich etwas besser als im Frühjahr geschätzt aus, dafür zieht sich die Erholung aber länger. Das Niveau von 2019 soll danach erst wieder in 2022 erreicht werden. Für die Jahre 2022 bis 2024 werden insgesamt aber steigende kommunale Steuereinnahmen prognostiziert.

Die stärksten Einbrüche in 2020 werden bei der Gewerbesteuer (- 23,8 %) sowie beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (- 7,5 %) erwartet.

Die Prognosen stellen Durchschnittswerte für alle Kommunen in Deutschland dar. Regionale Besonderheiten und die spezifische örtliche Branchensituation werden dabei nicht berücksichtigt.

Corona-bedingte Belastungen im städtischen Haushalt 2020

Zum Ende des dritten Quartals 2020 zeichnen sich Gewerbesteuermindererträge und -einzahlungen in einer Größenordnung von 2,2 Mio. € ab. Die konkrete Plan/Ist-Abweichung wird im Dezember 2020 feststehen.

Die Gewerbesteuermindererträge und -einzahlungen sollen durch Finanzhilfen von Bund und Land ausgeglichen werden.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer steht derzeit lediglich die Abweichung nach der Abrechnung für das zweite Quartal 2020 fest. Danach belaufen sich die Mindererträge und -einzahlungen auf 600 T€. Unter Berücksichtigung der Prognosen des Arbeitskreises Steuerschätzungen ist von Mindererträgen und -einzahlungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in einer Größenordnung von insgesamt 2,2 Mio. € für das Haushaltsjahr 2020 auszugehen. Inwieweit dies tatsächlich eintreffen wird, wird sich nach den Abrechnungen für das dritte und vierte Quartal 2020 sowie der Schlussrechnung für 2020, die im Januar 2021 erwartet wird, zeigen.

Kompensationen für diese Steuerausfälle sind weder vom Bund noch vom Land zu erwarten. Sie werden daher als Corona-bedingte Belastungen nach dem NKF-CIG isoliert und spätestens ab 2025 über längstens 50 Jahre abgeschrieben.

Neben den beschriebenen Steuerausfällen sind Gebühren- und Beitragsausfälle – insbesondere für Leistungen der Kinderbetreuung und der Offenen Ganztagschule – zu berücksichtigen. Hinzu kommen Gebührenauffälle im Hallenfreizeitbad Bornheim. Insgesamt werden in diesen Bereichen Mindererträge bzw. -einzahlungen in einer Größenordnung von 1,5 Mio. € erwartet.

Mehraufwendungen entstehen insbesondere für

- die Beschaffung von Materialien sowie
- die Vergabe von Dienstleistungen

zur Sicherstellung von Hygiene- und Abstandsregeln.

Diesbezüglich lassen die Rückmeldungen aus den Fachämtern eine zusätzliche Belastung in einer Größenordnung von derzeit rd. 500 T€ erwarten.

Gesetzgebung in Bund und Land zu den finanziellen Hilfen für Kommunen

Die Gesetzentwürfe zur Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und der Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der Corona-Pandemie sind von Bundestag und Bundesrat abschließend beraten worden.

Seitens der Landesregierung liegt ein Gesetzentwurf zu einem „Ausführungsgesetz zum Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder“ vor.

Nach diesem Gesetzentwurf erhält eine Kommune Ausgleichsleistungen, wenn ihr Netto-Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2020 den Durchschnitt ihres in den Jahren 2017 bis 2019 erzielten Netto-Gewerbesteueraufkommens unterschreitet. Der Anteil an den Ausgleichsmitteln bemisst sich dabei an der Relation zur Gesamtsumme der Unterschreitungen aller betroffenen Gemeinden.

Die Auszahlung der Fördermittel soll noch in diesem Jahr erfolgen.

Zu den konkreten Auswirkungen kann erst nach Vorliegen der landesweiten Datenerhebung berichtet werden.

Corona-bedingte Belastungen, die nicht über „echte“ Finanzhilfen ausgeglichen werden, werden nach Maßgabe des NKF-CID isoliert.

Prognose auf das Jahresergebnis 2020

Die zu erwartenden Ertragseinbrüche bei den Steuern sowie Beiträgen und Gebühren werden kompensiert durch „echte“ Finanzhilfen bzw. durch bilanzielle „Isolierung“. Im Jahresabschluss 2020 sind folglich diesbezüglich keine Ergebnisverschlechterungen zu erwarten. Alle übrigen Ertragspositionen stellen sich derzeit in der Bewirtschaftung planmäßig dar.

Die Inanspruchnahme der Aufwandbudgets erfolgt derzeit ebenfalls planmäßig. Einzelne Mehrbedarfspositionen können über Minderaufwendungen gedeckt werden.

Der geplante Haushaltsausgleich ist nach aktueller Einschätzung nicht gefährdet.

Die konkreten weiteren Entwicklungen werden im vierten Quartal dieses Jahres erwartet und werden Gegenstand der nächsten Berichterstattung sein.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	690/2020-12
Stand	30.09.2020

Betreff Förderantrag Sanierung Stadion Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, unter der Voraussetzung einer 90%igen Förderung des Projekts für Bornheim als Kommune in der Haushaltssicherung,

1. dass die Maßnahme „Sanierung Stadion Bornheim“ gemäß Projektantrag vom ... bei Erhalt der Zuwendung umgesetzt wird,
2. dass der finanzielle Eigenanteil anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes für die Laufzeit der Maßnahme erbracht wird und
3. beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Jahre 2021 ff. über den Veränderungsnachweis in den Haushalt einzuplanen.

Sachverhalt

In einem engen Zeitfenster ruft die Bundesregierung zur Teilnahme am Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ auf. Der Förderanteil beträgt grundsätzlich 45%, bei Kommunen in der Haushaltssicherung 90%. Projektskizzen für eine Förderung sind bis 30.10.2020 einzureichen.

Bereits Ende 2018 hatte sich die Stadt –bisher erfolglos- mit der Sanierung des Stadions Bornheim um eine Förderung bemüht. Nunmehr besteht erneut die Möglichkeit, einen Förderantrag zu stellen.

Die Verwaltung hat daher auf gleicher Grundlage wie 2018 eine bzgl. der Kosten angepasste Projektskizze zu den notwendigen Sanierungsmaßnahmen am Stadion Bornheim fristgerecht eingereicht. Diese umfasst im Wesentlichen die Neuanlage der Rasenflächen mit Bepflanzung, der Wettkampfbahnen und des nördlichen Segments, eine Flutlichtanlage, neue Tribünen, Umkleiden und Toilettenanlagen, die Herrichtung der Parkplätze und einer Fahrradabstellanlage sowie die Sanierung zweier Materialgaragen und der Kugelstoßanlage. Die Kosten werden insgesamt auf brutto 2,8 Millionen € geschätzt, verteilt auf die Jahre 2020-24 oder 2021-25, je nachdem, in welchem Haushaltsjahr die erste Anfinanzierung erfolgt. Der Eigenanteil betrage bei 90%iger Förderung rund 278.000 €. Die Projektskizze ist als Anlage beigefügt.

Die im Beschlussentwurf genannten Erklärungen sind laut Projektaufruf des Bundes zwingende Voraussetzungen für eine Bearbeitung des Projektantrages und eine mögliche spätere Bewilligung der Fördermittel. Die späteste Nachreichfrist für die geforderten Erklärungen ist der 13.11.2020.

Finanzielle Auswirkungen (Förderung/ Eigenanteil in Euro)

Finanzierung Sanierung Stadion Bornheim			
Haushaltsjahr	Gesamtsumme	Förderanteil (90%)	Eigenanteil (10%)
2020/21	178.500,00 €	160.650,00 €	17.850,00 €
2021/22	834.147,81 €	750.733,03 €	83.414,78 €
2022/23	688.766,63 €	619.889,97 €	68.876,66 €
2023/24	660.965,19 €	594.868,67 €	66.096,52 €
2024/25	416.641,60 €	374.977,44 €	41.664,16 €
Gesamt	2.779.021,23 €	2.501.119,11 €	277.902,12 €

Die Maßnahme wird als neues investives Projekt im Veränderungsnachweis zum Haushalt 21/22 aufgenommen. Nach Fertigstellung der Wirtschaftsgüter belasten Abschreibungen (gemindert um die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens (Förderung)) den Haushalt. Hinzu kommen Aufwendungen für den Teilabgang/Sonderabschreibung vorhandener Anlagen.

Anlagen zum Sachverhalt

Projektskizze

Ö 61



Stadt Bornheim
Umwelt- und Grünflächenamt
Königstraße 25
53332 Bornheim

BUNDESPROGRAMM
Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen

PROJEKTSKIZZE

Bearbeiter:
Erstellt von Dipl.-Ing. Klaus Engelmayer
Dezember 2018
Überarbeitet Dr. Wolfgang Paulus,
Umwelt- und Grünflächenamt
10. Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Kurzbeschreibung des Projektes	1
2	Begründung für das Projekt incl. seiner städtebaulichen Einbindung bzw. dem Quartiersbezug.....	1
3	Ziele und Zweck des Projektes.....	2
4	Fördermaßnahmen	3
	4.1 Erneuerung des Naturrasenplatzes einschl. Bewässerungsanlage.....	3
	4.2 Umwandlung der Laufbahn von Asche- auf Kunststoffbelag.....	3
	4.3 Errichtung einer LED-Trainingsbeleuchtung	3
	4.4 Erneuerung des nördlichen Segmentes	3
	4.5 Herstellung eines barrierefreien Zugangs für Tribünenabschnitt und Toilettenanlage	3
	4.6 Überarbeitung der Stehtribünenanlagen und Wegeflächen	4
	4.7 Überarbeitung des westlichen Parkplatzes (Asphaltdecke im südwestlichen Abschnitt / Ladestation)	4
	4.8 Errichtung einer Fahrradabstellanlage mit Ladestation	4
5	Projektbeteiligte und Organisationsstruktur	4
6	Erfüllung der Auswahlkriterien.....	5
	6.1 Besondere regionale oder überregionale Wahrnehmbarkeit	5
	6.2 Begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und der sozialen Integration im Quartier / in der Kommune.....	5
	6.3 Erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.....	5
	6.4 Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit.....	5
	6.5 Überdurchschnittliche fachliche Qualität	5
7	Ablauf- und Zeitplan (für wann sind welche Maßnahmen geplant).....	6

1 Kurzbeschreibung des Projektes

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Sanierung des Stadions an der Wallrafstraße 2 in 53332 Bornheim. Die Anlage wurde 1979 als Wettsportanlage Typ C errichtet. Die Anlage weist dem damaligen Standard entsprechend ein Großspielfeld aus Naturrasen und eine vierspurige Laufbahn mit Tennenbelag auf. Die Segmente wurden in der Vergangenheit mit einem Kunststoffbelag versehen. Der Bau der Sportanlage berücksichtigte eine Erweiterungsmöglichkeit um 2 Rundlaufbahnen, die jedoch bis heute nur in Rasen ausgebildet sind. Eine umlaufende Barriere trennt die eigentliche Sportanlage vom ca. 2,00 m breiten Weg mit wassergebundener Wegedecke, der im Nordwesten bis an das Vereinsgebäude reicht und im Westen und Nordosten die drei Stehtribünen mit insgesamt ca. 1.500 Stehplätzen von der Anlage trennt. Im Osten befinden sich eine separat umzäunte Kugelstoßanlage sowie zwei Lagercontainer. Die Sportanlage ist umlaufend mit einem ca. 2,00 m hohen Stabgitterzaun umschlossen. Zahlreiche Toranlagen ermöglichen eine gute Zugänglichkeit aus allen Richtungen. Das Stadion besitzt keine Flutlichtanlage.

Nordwestlich sowie südlich des Stadions befinden sich asphaltierte Parkplätze sowie weitere Parkmöglichkeiten mit wassergebundener Wegedecke im Südwesten. Insgesamt stehen für die Sportanlage ca. 200 Stellplätze zur Verfügung.

Das Stadion befindet sich im östlichen Teil des Hauptortes Bornheim. Im Norden grenzt es, lediglich durch eine Zufahrtsstraße getrennt, an die "Ernst-Jandl-Schule". Dahinter befindet sich ein Tennispark, im Nordwesten gelegen das Suchtbehandlungszentrum „Die Torburg“ mit großer Parkanlage. Östlich grenzt das Stadion an das Grundstück der "Europaschule", lediglich unterbrochen durch den hier aber überbrückten Alfterer-Bornheimer Bach. Im Westen befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Wallrafstraße die Johann-Wallraf-Grundschule. Im Süden trennt die Secundastraße mit einzelnen Wohnhäusern das Stadion vom Hallen- und Freizeitbad der Stadt Bornheim.

2 Begründung für das Projekt incl. seiner städtebaulichen Einbindung bzw. dem Quartiersbezug

Sport ist für Menschen jeden Alters nicht nur für die Gesundheit förderlich, sondern auch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Integration. Sport ist aber

insbesondere ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Er dient der körperlichen, sozialen, emotionalen und geistigen Entwicklung. Gleichzeitig soll der Sport in der Schule die Fähigkeiten wie Teamgeist, Toleranz, Fairness und Leistungsbereitschaft fördern und festigen. Auch angesichts der aktuellen Migrationsentwicklungen kommt dem Sport bei der sozialen Integration von vor allem jungen Menschen mit Migrationshintergrund eine besondere Bedeutung zu.

Aufgrund der zentralen Lage des Stadions, umgeben von der Europaschule (städt. Gesamtschule mit ca. 1500 Schülern), der Ernst-Jandl-Schule (Förderschule des LVR mit ca. 160 Schülern), der Johann-Wallraf-Schule (Grundschule mit ca. 340 Schülern) sowie der Nutzung durch das Alexander-von-Humboldt Gymnasium (ca. 900 Schüler, Entfernung 800 m) und den nicht organisierten und organisierten Sport (SSV Bornheim 1924 e.V.) unterliegt die Sportanlage einem sehr hohen Nutzungsdruck. Dabei stellen die Schulen mit Ihren zahlreichen Schülern die Hauptnutzer der Sportanlage (Schulsport von 08:00 - 16:00 Uhr). Für die Abitur – Prüfungen im Fach Sport müssen allerdings derzeit die Schüler aufgrund mangelnder Ausstattung für einige Disziplinen in den Sportpark Nord in Bonn oder andere Stadien in der Umgebung ausweichen.

Darüber hinaus finden weitere Veranstaltungen wie z.B. Bundesjugendspiele, Verleihung des Sportabzeichens (Deutsches Olympisches Komitee), Sport- und Spielfeste, Sportevents, Fußball-Grundschul-Cup (Fußballturnier), Weltkindertag, Fest der Nationen und Sponsorenläufe statt.

3 Ziele und Zweck des Projektes

Ziel der Sanierung des Stadions ist die Wiederherstellung bzw. Sicherstellung der Nutzung der Sportanlage für den Schul- und Vereinssport sowie als Austragungsort zahlreicher Veranstaltungen für die kommenden Jahre. Darüber hinaus wird es dringend erforderlich, barrierefreie Zugänge und entsprechende Nutzungsmöglichkeiten der Tribünen und der Toilettenanlagen zu schaffen, um somit die soziale Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Stadt Bornheim stärker zu fördern.

In diesem Zusammenhang soll durch die Verwendung moderner Techniken wie LED-Trainingsbeleuchtung, kleinflächiger Photovoltaikanlagen, Elektroladestationen für Pkw und Fahrräder sowie die Errichtung einer neuen Fahrradabstellanlage das Bewusstsein

der Bevölkerung für den Klimaschutz, für einen sensiblen Umgang mit den Energieressourcen sowie für die dringend erforderliche Minderung des CO₂-Ausstoßes gestärkt werden.

Hierfür sind zahlreiche Einzelmaßnahmen erforderlich, die ein erhebliches Investitionsvolumen erfordern. Aufgrund der schwierigen Haushaltslage der Stadt Bornheim sind diese Investitionen ohne entsprechende Förderung des Bundes nicht leistbar.

4 Fördermaßnahmen

4.1 Erneuerung des Naturrasenplatzes einschl. Bewässerungsanlage

Der Naturrasenplatz hat sich im Laufe der Jahre um bis zu 30 cm angehoben, Regner und Leitungen der Bewässerungsanlage für den Naturrasen sind altersbedingt kaum noch nutzbar.

4.2 Umwandlung der Laufbahn von Asche- auf Kunststoffbelag

Die vorhandene Deckschicht erfordert aufgrund der intensiven Nutzung einen extrem hohen Pflegeaufwand und muss saniert werden. Die vierspurige Wettkampfbahn genügt nicht den Anforderungen für das Abiturfach Sport und soll auf sechs Bahnen ausgebaut werden.

4.3 Errichtung einer LED-Trainingsbeleuchtung

Die Errichtung der LED-Trainingsbeleuchtung ermöglicht insbesondere im Winterhalbjahr eine stärkere Ausnutzung der Sportanlage bis in die Abendstunden.

4.4 Erneuerung des nördlichen Segmentes

Der Kunststoffbelag des nördlichen Segmentes muss aufgrund der Verkehrssicherheit und des Alters saniert werden. Ein Teil der Leichtathletikdisziplinen kann derzeit nicht ausgeübt werden. Das südliche Segment wurde 2015/16 erneuert.

4.5 Herstellung eines barrierefreien Zugangs für Tribünenabschnitt und Toilettenanlage

Ein barrierefreier Zugang zum Stadion sowie für die Nutzung der Tribünen und der Toiletten- und Umkleideanlage ist derzeit nicht vorhanden.

4.6 Überarbeitung der Stehtribünenanlagen und Wegeflächen

Teile der Tribünenanlagen und Wegeflächen sind stark durch Wurzeln angehoben und insofern sanierungsbedürftig. Im Übrigen sind die Tribünenstufen zu schmal z.B. für Kinderwagen oder Rollstühle.

4.7 Überarbeitung des westlichen Parkplatzes (wassergebundene Decke im südwestlichen Abschnitt / Ladestation)

Die wassergebundene Wegedecke des südwestlichen Abschnittes des Parkplatzes an der Wallrafstraße stellt aufgrund der intensiven Nutzung einen enormen Pflegeaufwand dar und ist zudem inzwischen so beschädigt, dass sie erneuert oder ersetzt werden muss. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung soll auch eine Ladestation für Elektrofahrzeuge errichtet werden.

4.8 Errichtung einer Fahrradabstellanlage mit Ladestation

Zurzeit sind keine Fahrradabstellflächen im Stadionbereich vorhanden, jedoch dringend erforderlich. Diese sind mit Wetterschutz und Diebstahlsicherung auszuführen.

5 Projektbeteiligte und Organisationsstruktur

Federführend für die Umsetzung der Maßnahme wird das Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Bornheim sein. Darüber hinaus werden die Abteilungen Kultur und Sport, das Schulamt, Jugendamt, Kinder- und Jugendparlament, Inklusionsbeauftragte, Seniorenbeirat sowie Integrationsrat in den Planungsprozess mit einbezogen.

Die dargestellten Maßnahmen bedürfen einer detaillierten Planung durch ein fachlich qualifiziertes Planungsbüro (Landschaftsarchitekt). Wesentliche Grundlagen für diese Planung sind ein Vermesserplan mit Darstellung der Bestandssituation einschl. notwendiger Höhenangaben, eine Baugrunduntersuchung mit Ausbauempfehlungen, die Lichtberechnung für die Planung der LED-Beleuchtungsanlage unter Berücksichtigung der emissionsrechtlichen Vorgaben auch zur Vermeidung von Lichtverschmutzung und zum Insektenschutz sowie die statische Berechnung der Flutlichtmasten. Es werden somit weitere externe Ingenieure bzw. Fachplaner wie Vermesser, Bodengutachter, Lichtplaner und Statiker erforderlich.

6 Erfüllung der Auswahlkriterien

6.1 Besondere regionale oder überregionale Wahrnehmbarkeit

Das Stadion ist die einzige Rasensportanlage in Bornheim. Die Ausdehnung der Nutzungszeiten, die Verbesserung der Barrierefreiheit und die Optimierung des Wettkampfangebotes verbunden mit der intensiven Nutzung durch Schulen und außerschulische Angebote und Veranstaltungen machen die besondere Bedeutung dieses Stadions für die gesamte Stadt Bornheim und darüber hinaus deutlich.

6.2 Begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und der sozialen Integration im Quartier / in der Kommune

Sport ist eines der stärksten Instrumente bei der Integration von Menschen jeden Alters. Durch die Sanierung werden die Möglichkeiten, gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration unter Einbindung der Inklusion und des Förderschulbereichs zu stärken, wesentlich verbessert. Flüchtlingsunterkünfte, Wohnviertel mit hohem Migrantenanteil und Seniorenwohnanlagen liegen im nahen Umfeld. Über Sozialarbeit und Seniorensport lassen sich diese Bevölkerungsgruppen in der zentralen Sportanlage bei gemeinsamen Veranstaltungen gut erreichen.

6.3 Erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen

Die Sportanlage weist einen erheblichen Investitionsstau und Modernisierungsbedarf auf. Dies wird durch die Summe von ca. 2,8 Millionen Euro mehr als deutlich. Die Nothaushaltslage der Stadt Bornheim lässt eine Investition in dieser Größenordnung derzeit jedoch nicht zu.

6.4 Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit

Die Maßnahme ist sofort umsetzbar. Durch die Verteilung auf mehrere Haushaltsjahre würden einzelne Projektbausteine nacheinander und insofern weitestgehend im laufenden Betrieb umgesetzt. Das sanierte und modernisierte Stadion wäre langfristig für die vorgesehenen Aktivitäten nutzbar.

6.5 Überdurchschnittliche fachliche Qualität

Die für die Ausdehnung der Nutzungszeiten erforderliche Beleuchtungsanlage soll in besonders energieeffizienter LED-Technik ausgeführt werden. Die bei der Sanierung

vorgesehenen PV-Anlagen werden hierfür virtuell regenerative Energie bereitstellen. Die Rasenberegnung erfolgt aus eigenem Grundwasserbrunnen. Radabstellanlagen und E-Ladeinfrastruktur sowie die vorhandene Anbindung an den ÖPNV runden das Gesamtkonzept im Bereich Mobilität ab.

Nach Fertigstellung des Stadions soll ein Projektbeirat aus den o.g. Projektbeteiligten über die bisherige Programmatik hinaus künftig Veranstaltungen organisieren, die dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und der sozialen Integration im Besonderen dienlich sind.

7 Bauablaufplan (für wann sind welche Maßnahmen geplant)

s. Anlage

.

Rat	03.09.2020
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	632/2020-5
-------------	------------

Stand	19.08.2020
-------	------------

Betreff Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und des Ratsmitgliedes Lehmann vom 18.08.2020 betr. Zukunftswerkstatt aller Bornheimer Bildungseinrichtungen

Beschlussentwurf

Der Rat lehnt die Aufnahme des Antrages der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und des Ratsmitgliedes Lehmann in die Tagesordnung ab, da eine Dringlichkeit nicht gegeben ist.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18.08.2020 haben die o.a. Antragsteller beantragt, die Tagesordnung der Ratssitzung am 03.09.2020 um den Tagesordnungspunkt „**Zukunftswerkstatt**“ im Rahmen der Dringlichkeit zu erweitern. Die Aufstellungsfrist zur Erstellung der Tagesordnung ist spätestens am 28. Kalendertag vor dem Sitzungstag, also am 06.08.2020 abgelaufen (§ 3 Abs. 1. Geschäftsordnung Rat).

Nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes vertritt der Bürgermeister die Rechtsauffassung, dass die strengen Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 S. 5 GO NRW nicht vorliegen. Es handelt sich danach nicht um eine Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet oder von äußerster Dringlichkeit ist.

Eine Angelegenheit duldet dann keinen Aufschub, wenn ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Ratssitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können (vgl. OVG Münster, OVG 28, 235).

Die Antragsteller machen nicht deutlich, welcher Nachteil entsteht, wenn der Termin zur Durchführung eine Bildungswerkstatt auf die nächste Ratssitzung am 04.11. verschoben wird. Sämtliche Bildungseinrichtungen haben nicht ihre Tätigkeit in der bisherigen Zeit der Pandemie vollständig ruhen lassen oder gar eingestellt, sondern waren letztlich über den Schnittpunkt Verwaltung im ständigen Austausch, erst Recht, weil es auch rechtliche Vorgaben (CoronaSchVO) umzusetzen gab. Sämtliche Ziele können bis zur Sitzung am 04.11. auch anderweitig umgesetzt werden, so dass eine Dringlichkeit i.S.d. § 48 Abs.1 S.5 GO NRW nicht besteht.

Die Verwaltung ist zudem intensiv im Austausch mit allen Bildungseinrichtungen im Stadtgebiet, um deren Betrieb ordnungsgemäß sicherzustellen. Dennoch hält auch der Bürgermeister eine weitere Abstimmung – gerade auch bei einer weiteren Verschlechterung der Corona-Situation – mit den Bildungsträgern für sinnvoll. Die Arbeitsbelastung der zuständigen Ämter ist derzeit jedoch so hoch, dass Arbeitskapazitäten für die Vorbereitung und Durchführung einer solchen Veranstaltung aktuell nicht zur Verfügung stehen. Die Verwaltung wird jedoch

mit den zu beteiligenden Einrichtungen überlegen, wann Anfang des kommenden Jahres eine solche Veranstaltung sinnvoll und möglich ist.



Fraktionen im Rat der Stadt Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 18.08.2020

Dringlichkeitsantrag Zukunftswerkstatt für die nächste Sitzung des Rates am 03.09.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

die Unterzeichner bringen für die Sitzung **des Rates am 03.09.2020** den nachfolgenden Dringlichkeitsantrag ein:

Dringlichkeitsantrag

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Planung und Durchführung einer Zukunftswerkstatt aller Bornheimer Bildungseinrichtungen nach Möglichkeit noch vor den Herbstferien. Schwerpunktthema der Werkstatt soll die Organisation der Bildungsangebote in Bornheim unter den Bedingungen der Corona-Pandemie sein. Die Werkstatt soll unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen in Bornheim stattfinden.

Begründung

Alle Bildungseinrichtungen stehen durch die aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Schutzmaßnahmen vor besonderen Herausforderungen. Die Vorgaben und Handreichungen des Ministeriums für Schule und Bildung bedürfen naturgemäß in vielen Bereichen der Ausgestaltung vor Ort. Als Beispiele seien nur die Entzerrung des Unterrichtsbeginns, die technische und didaktische Umsetzung des Distanzlernens, die Erarbeitung von Hygienekonzepten für den Unterricht (insbesondere in Sport und Musik) und die Organisation der Zusammenarbeit innerhalb der Einrichtungen und mit den Mitwirkungsgremien genannt.

Die Zukunftswerkstatt wird seit vielen Jahren jährlich durchgeführt. In diesem Jahr wurde sie aufgrund der Corona-Pandemie aus nachvollziehbaren Gründen verschoben. Ein Ende der Corona-Pandemie und damit der erforderlichen Schutzmaßnahmen ist, Stand heute, nicht prognostizierbar. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Betrieb aller Bildungseinrichtungen über das komplette Schuljahr 2020 / 2021 in unterschiedlichen Ausprägungen betroffen sein wird. Deshalb ist gerade jetzt der Austausch zwischen den

Einrichtungen, den Trägern der OGS, der Musikschule, der VHS, der Schülervertretung, der Stadtschulpflegschaft, dem Stadtjugendring, der Verwaltung und den politischen Entscheidungsträgern besonders wichtig.

Der Verzicht auf eine Tagung mit Übernachtung außerhalb Bornheims und die Durchführung innerhalb unserer Stadt vermindert die normalerweise mit der Werkstatt verbundenen Kosten und nimmt Dienstleistungen von Bornheimer Unternehmen in Anspruch.

Ziele der Zukunftswerkstatt

- Nutzung von Synergieeffekten - alle Einrichtungen können sich an „good practice“ Beispielen einzelner Kitas und Schulen orientieren.
- Sammlung und Weitergabe von problematischen Aspekten an den Schulträger.
- In einigen Themenfeldern sind Absprachen zwischen den Einrichtungen erforderlich. Eltern- und Schülerschaft sollen -dort wo sinnvoll- ein aufeinander abgestimmtes Handeln unserer Einrichtungen und keinen Flickenteppich erleben.
- Zusätzliche Unterstützungsangebote wie z.B. INES - Interkulturelle Elternschule - können den jeweiligen Zielgruppen nahegebracht werden.
- Mit der Durchführung wird ein starkes Signal der Unterstützung an unsere Bildungseinrichtungen und damit verbunden an die Kinder, Jugendlichen und Eltern unserer Stadt gegeben.

Begründung der Dringlichkeit

Die konstituierende Sitzung des Rates findet erst am 4. November 2020 statt. Weiterhin sind die von diesem Antrag tangierten Ausschüsse noch gar nicht terminiert. Die vorgenannten Aspekte machen jedoch deutlich, dass dieses Thema einen solch langen zeitlichen Aufschub in keinsten Weise duldet.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wilfried Hanft Gez. Dr. Arnd Kuhn Gez. Michael Lehmann